



Stadt Oschatz

**Bebauungsplan nach § 13 BauGB
(vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

September 2020

Impressum:

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Auftragnehmer:

PLA.NET Sachsen GmbH
[Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie]
Straße der Freiheit 3
04769 Kemmlitz
Tel. (034362) 31 650
Fax (034362) 31 647

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)



Kemmlitz, 02.09.2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	4
1.	Projektinformation und Aufgabenstellung	5
2.	Bearbeitungsgrundlagen	6
4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
5.	Biotoptypen und Pflanzen.....	10
6.	Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren	13
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL ...	17
7.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten , die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	18
8.	Artbezogene Wirkungsprognose	19
8.1	Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten.....	19
8.2	Ökologische Gilde der Vögel, die in/an Gebäuden brüten	27
8.3	Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können.....	33
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	37
10.	Zusammenfassung / Ergebnis	40
Anhang:	# Anlage 1 - Literatur	
	# Anlage 2 - Fotodokumentation	
	# Anlage 3 - Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	
	# Anlage 4 - Plan 1: Bestandsplan Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand	
	# Anlage 5 - Plan 2: Lage der Artenschutz-Maßnahmen	

0. Allgemeine Angaben

Standort des Plangebietes:

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Oschatz

Gemarkung: Oschatz

Flurstücke: 1283/1; 1283/2; 1284 bis 1288; 1342/66; 1343/1; 1343/2; 1343/3;
1344/1; 1344/2; 1344/3; 1345/1; 1345/2; 1345/3; 1346/1; 1346/2;
1346/3; 1347/1; 1347/2; 1347/3; 1348/6; 1348/7; 1348/8

Plangebietsgröße: 17.887 m²

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten von Oschatz (ohne Maßstab).

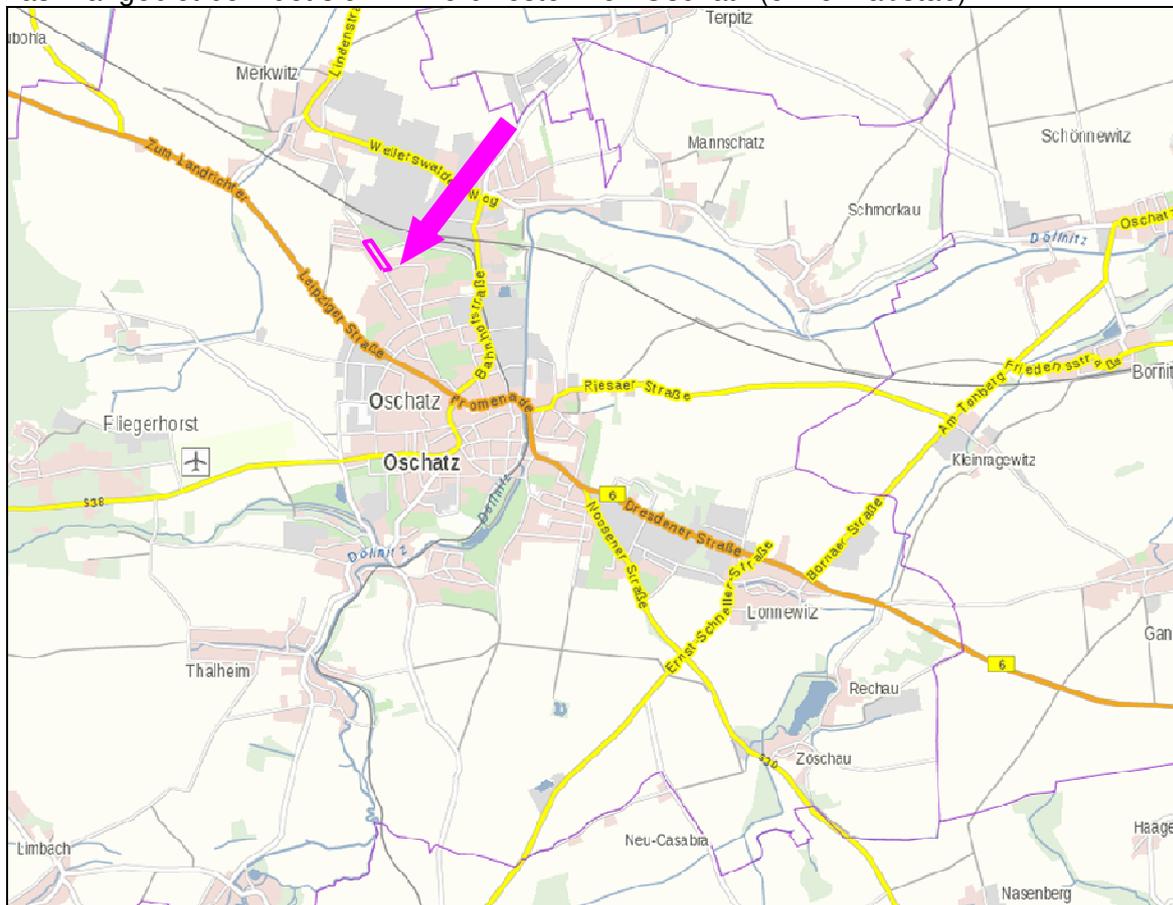


Abb. 1. Lage des Plangebietes [verändert nach <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 19.11.2019.]

1. Projektinformation und Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich von der Merkwitzer Straße 82 bis zur Merkwitzer Straße 124 einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Es wird beabsichtigt, die vorhandene städtebauliche Gestalt und das Ortsbild zu sichern, indem die Baustruktur des Straßenzuges der um 1936 erbauten „Volkswohnungen“ (Doppelhäuser mit Erdgeschoß und ausgebauten Dach) zum Erhalt festgesetzt wird. Ziel ist es, die vorhandene durchgrünte Wohnsiedlung (Doppelhäuser mit der vorhandenen Grünstruktur im Siedlungsbereich) im baulichen Bestand zu sichern und zu erhalten. Mit der Planung soll den Eigentümern der bereits bestehenden Wohnhäuser die Möglichkeit gegeben werden, am Gebäude auf der straßenabgewandten Seite eine Erweiterung vorzunehmen. Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es sich um eine planerische Neuordnung und baurechtliche Sicherung der vorhandenen Flächen handelt. Die Erschließung soll ausschließlich über die vorhandene Merkwitzer Straße erfolgen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird zugelassen.

Weiterhin erfolgt, im Bereich der vorhandenen Hausgärten die Ausweisung von privaten Grünflächen in denen eine Bebauung mit einem Flächenanteil von 15 % zugelassen wird.

Eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sichert eine im Bestand vorhandene Zufahrt zu den benachbarten Kleingärten planungsrechtlich ab.

[Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind Doppelhäuser mit rückwärtigen Gärten, wobei die Gärten durch eine hohe Dichte kleiner baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Gartenhäuser und Pavillons) sowie Schnithecken und Koniferen geprägt sind.

Ca. 520 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, wobei zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet der Siedlungsbereich von Oschatz liegt.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen wird die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ vom 19.06.2019, Aktenzeichen 2019-06070].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank, Datenanfrage bei dem ortsansässigen Ornithologen Rolf Burmeister) und einer orientierenden Ortsbegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich sowie einer Flächennutzungs- und Biotopkartierung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Aufgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind*, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 22.11.2019.
- LRA NORDSACHSEN: SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ vom 19.06.2019, Aktenzeichen 2019-06070.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Ortsbegehung am 15.11.2019 sowie am 19.11.2019 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ der Stadt Oschatz, Stand 29.11.19.
- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ der Stadt Oschatz, Stand 28.11.2019.
- ROLF BURMEISTER (ORNITHOLOGE), FACHGRUPPE UND NATURSCHUTZ OSCHATZ, Zuarbeit über vorkommende Vogelarten im nordwestlichen Stadtgebiet vor Oschatz, im Zeitraum 2015 bis 2019, Daten übergeben am 21.11.2019.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zer-

störung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

¹ BVwerG, (Fn.6), Rn.117

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayrischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009 und auf das Prüfschema zum Artenschutz des SMUL, 2010.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es, die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Kap. 3 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h.:

- alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL und
- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

betrachtet werden.

[Entsprechend dem im Kap. 3 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind.]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 2) oder allgemein auf Grund der Roten Liste bzw. für Vogelarten die Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ (Version 2.0, 30.03.2017) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensi-

tät. Für Vogelarten wird die Tabelle der „in Sachsen auftretenden Vogelarten“² als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten gilt es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**³ Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Die Kompensatorischen Maßnahmen, die auch als „Maßnahmen zur Sicherung des

² LfULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017, hier: Unterscheidung in Vogelarten mit hervor gehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten.

³ die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) bezeichnet werden, können im Rahmen der Ausnahmezulassung festgesetzt werden. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder Umsiedlung einer lokalen Population. Diese kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population in der biogeografischen Region zugute und sind daher nicht mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzusetzen, die immer unmittelbar an den betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ansetzen. Sie sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden. [SMUL: Hinweise zu zentralen, unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz, 26.10.2009.]

5. Biototypen und Pflanzen

Im November 2019 erfolgte eine flächendeckende Flächennutzungs- und Biotypenkartierung von den Grundstücksgrenzen aus. In schwer einsehbaren Grundstücksbereichen fand eine Auswertung verschiedener Luftbilder statt, um die Biotop- und Flächennutzung zu ermitteln. Im Plangebiet kommen folgende Biotop- und Flächennutzungstypen vor:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Bei den Gebäuden innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Wohngebäude (Doppelhäuser) sowie um Gartenlauben, Schuppen, Gewächshäuser, Garagen etc.
- **vollversiegelte Flächen / Straße**
Zentral im Plangebiet befindet sich eine schmale, namenlose, bituminös befestigte Straße über welche die nördlich gelegene Kleingartenanlage erschlossen ist.
- **vollversiegelte Flächen / Pool**
Drei Pools in den Gärten sind fest installiert (d.h. wurden über mehrere Jahre (Luftbildauswertung)) nicht abgebaut und werden den versiegelten Flächen zugerechnet.
- **befestigte Flächen**
Unter diesem Biototyp werden voll- und teilversiegelte sowie wasserdurchlässig befestigte Flächen zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Zufahrten, Stellplätze, kleine Hofflächen, Gartenwege und Terrassen.
- **offener Boden**
Eine kleine Teilfläche (Zufahrt) war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung aufgrund von Baumaßnahmen unbefestigt - es stand offener Boden an. Kurz- bis mittelfristig ist die Befestigung der Fläche zu erwarten.
- **Gartenland**
Charakteristisch für das Gartenland im Plangebiet ist ein hoher Anteil an Rasenflächen. Wiesenflächen bzw. selten gemähter „Extensivrasen“ sowie Grabeland nimmt in der Gesamtheit nur einen relativ geringen Flächenanteil ein. Hinzu kommen ebenfalls mit einem relativ geringen Flächenanteil die separat beschriebenen überbauten Flächen (Gewächshäuser, Gartenlauben, Schuppen, befestigte Flächen, Pool) sowie Zier- und Koniferenpflanzungen.
- **Schnitthecken**
Zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gärten und Grundstücken sowie zum Straßenraum wurden im Plangebiet zahlreiche Schnitthecken angelegt. Typische Gehölzarten sind: Gemeiner Liguster, Lebensbaum, Scheinzypresse und Kirschlorbeer.
- **Einzelbäume und Gehölzgruppen**
In den Hausgärten stehen zahlreiche Einzelbäume und Großsträucher sowie Gebüsche, welche in der Tabelle 1 näher beschrieben sind.

Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch. Alte Bäume (insbesondere Laubbäume) sind nicht vorhanden.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 3 befindet.

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher ab 3 m Höhe, insofern sie von den Grundstücksgrenzen aus einsehbar waren. Da die Grundstücke bei der Ortsbegehung nicht betreten wurden, wurde Stammdurchmesser, Höhe und Kronendurchmesser vom Zaun aus geschätzt. Teilweise gab es Unsicherheiten bei Bestimmung der Baumart, da nur von der Ferne aus eine Beurteilung erfolgen konnte. Bäume und Sträucher, die nicht eingesehen werden konnten, wurden aus dem Luftbild heraus digitalisiert und sind im Plan 1 gesondert gekennzeichnet. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus nachfolgenden der Tabelle 1 hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 3) dargestellt. Die zahlreichen Schnitthecken wurden nicht einzeln erfasst und aus dem Luftbild digitalisiert.

Tabelle 1: Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Korkenzieherhaselnuss (<i>Corylus avellana</i> 'Contorta')	bis 5	3	3	Großstrauch
2	Blutpflaume (<i>Prunus cerasifera</i> 'Nigra')	? 20	6	5	Stamm schwer einsehbar
3	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30	5	5	
4	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	7	1,5	zwei Stück, schwer einsehbar
5	Weide-Art (<i>Salix spec.</i>)	?	7	6	schräger Stand; vermutlich umgebrochen
6	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	6	1,5	zwei Stück
7	Scheinzypresse-Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	?	7	2,5	
8	Gewöhnlicher Schneeball ? (<i>Viburnum opulus</i>)	-	3	2,5	Art unsicher, schwer einsehbar; Großstrauch
9	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	12	7	
10	Kanadische Hemlocktanne ? (<i>Tsuga canadensis</i>)	?	8	5	Art unsicher
11	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	12;10	3	3	gabelt sich in zwei Stämme
12	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	12	6	
13	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>); Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	?	12	-	Baumgruppe; z.T. Trockenschäden
14	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	3	4	vermutlich Krone gekappt
15	Scheinzypresse-Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	?	7	-	Baumgruppe aus 3 Stück
16	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	?	9	-	Baumgruppe
17	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	6	2	
18	Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>)	30	10	6	
19	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	40	11	5	
20	Scheinzypresse-Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	?	3	1,5	
21	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	6	4	gekappt
22	Serbische Fichte (<i>Picea omorika</i>)	?	5	4	gekappt
23	Blutpflaume (<i>Prunus cerasifera</i> 'Nigra')	bis 5	4	3	Großstrauch
24	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	5	-	Baumgruppe; geschnitten
25	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	11	7	
26	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>); Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 15	7	-	Gehölzgruppe
27	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	?	16	7	

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
28	Serbische Fichte (<i>Picea omorika</i>)	?	13	5	
29	Europäische Eibe (<i>Taxus baccata</i>); Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	?	7	-	Baumgruppe
30	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	20	5,5	4	
31	Weide-Art (<i>Salix spec.</i>)	?	15	10	
32	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	?	16	3	
33	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>) ?	?	7	5	Art unsicher
34	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	12	5	5	Verletzung am unteren Stamm
35	Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	-	3	-	Gebüschgruppe
36	?	-	3	3	Art nicht erkennbar; Großstrauch
37	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	?	7	5	wurde vor längerer Zeit mal gekappt; an Kappungsstellen sind möglicherweise Baumhöhlen
38	Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>)	?	10	5?	
39	Scheinzypresse-Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	?	8	4?	
40	Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>)	40	5	4	Äste gekappt
41	vermutlich Obstbaum ?	?	3	2	schwer einsehbar
42	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	20	8	6	unteren Äste sind gekappt
43	Gewöhnliche Fichte ? (<i>Picea abies</i>)?	25 ?	6	5	Spitze gekappt; Art schwer einsehbar
44	Gewöhnliche Fichte ? (<i>Picea abies</i>)?	?	7	6	Art schwer einsehbar
45	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	?	7	5	schwer einsehbar
46	Fichte-Art (<i>Picea abies</i>)	bis 20	bis 7	-	Art schwer einsehbar; Baumgruppe, z.T. Trockenschäden
47	?	?	7	5	Art nicht erkennbar
48	Kiefer-Art (<i>Pinus spec.</i>)	20	6	5	
49	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	20	4	5	
50	Fichte-Art (<i>Picea abies</i>)	?	5	3,5	Spitze gekappt

Legende:

	Großstrauch
	Gehölzgruppe
?	Art/ Stamm- oder Kronendurchmesser war von der Grundstücksgrenze aus nicht zu erkennen

Aufgrund der Biotoptypenausstattung kann ein natürliches Vorkommen von geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. In den Gärten dominieren Arten des Siedlungsbereiches, welche typisch für Nutz- und Erholungsgärten sind (Arten intensiv gepflegter Rasenflächen, Nutz- und Zierpflanzen, Obstgehölze, nicht standortheimische Gehölze/Koniferen).

6. Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die aktuelle Planung dem aktuellen Bestand gegenübergestellt.

Tabelle 2: Flächenbilanz

Bestand 2019	Fläche in m²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen / Gebäude	3.387	18,9	
vollversiegelte Flächen; Straße	387	2,2	
vollversiegelte Flächen; Pool	24	0,1	
befestigte Flächen	3.123	17,5	Summe überbaute Fläche: 6.921 m ² (39 %)
offener Boden	57	0,3	
Garten	10.031	56,1	
Schnitthecken, Gehölzgruppen	878	4,9	
	17.887	100,0	
Planung	Fläche in m²	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche (WA)	5.995	33,5	
nicht überbaubare Grundstücksfläche (WA)	3.996	22,3	
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung	392	2,2	
private Grünfläche (Hausgärten); überbaubar	1.126	6,3	Summe überbaute Fläche: 7.513 m ² (42 %)
private Grünfläche (Hausgärten); unbebaut	6.378	35,7	
	17.887	100,0	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 7.513 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 42 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 6.921 m² (ca. 39 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (592 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Festzustellen ist, dass im Bereich des ausgewiesenen Baugebietes der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen durch die Planung nicht erweitert wird. Auch wird geregelt, dass auf den Grünflächen (Gärten) das Maß der baulichen Nutzung nicht über den aktuellen Bestand hinaus erfolgen kann.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die

prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2019 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material 	kurz- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baumbewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teil Lebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Abbrucharbeiten an Gebäuden <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung einschließlich evtl. notwendiger Gehölzfällungen sowie Beseitigung von abgelagerten Material <input type="checkbox"/> Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, sowie Gehölzen) auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (592 m²). 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Gehölzbrüter, dicht über dem Boden oder in abgelagerten Materialien brütende Arten; in Gebäuden brütende Arten), <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Quartiere baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausweisung einer privaten Grünfläche <input type="checkbox"/> Begrünung der Baugebietsfläche und der privaten Grünfläche 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte im Bereich der bestehenden Gärten (z.B. Baum- und Gebüschbrüter)
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren, da sich die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet/Garten durch die Vorgaben des B-Planes nicht verändert. 		

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Nordsachsen; Daten übergeben am 22.11.2019]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und entsprechend ausgewertet.

Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

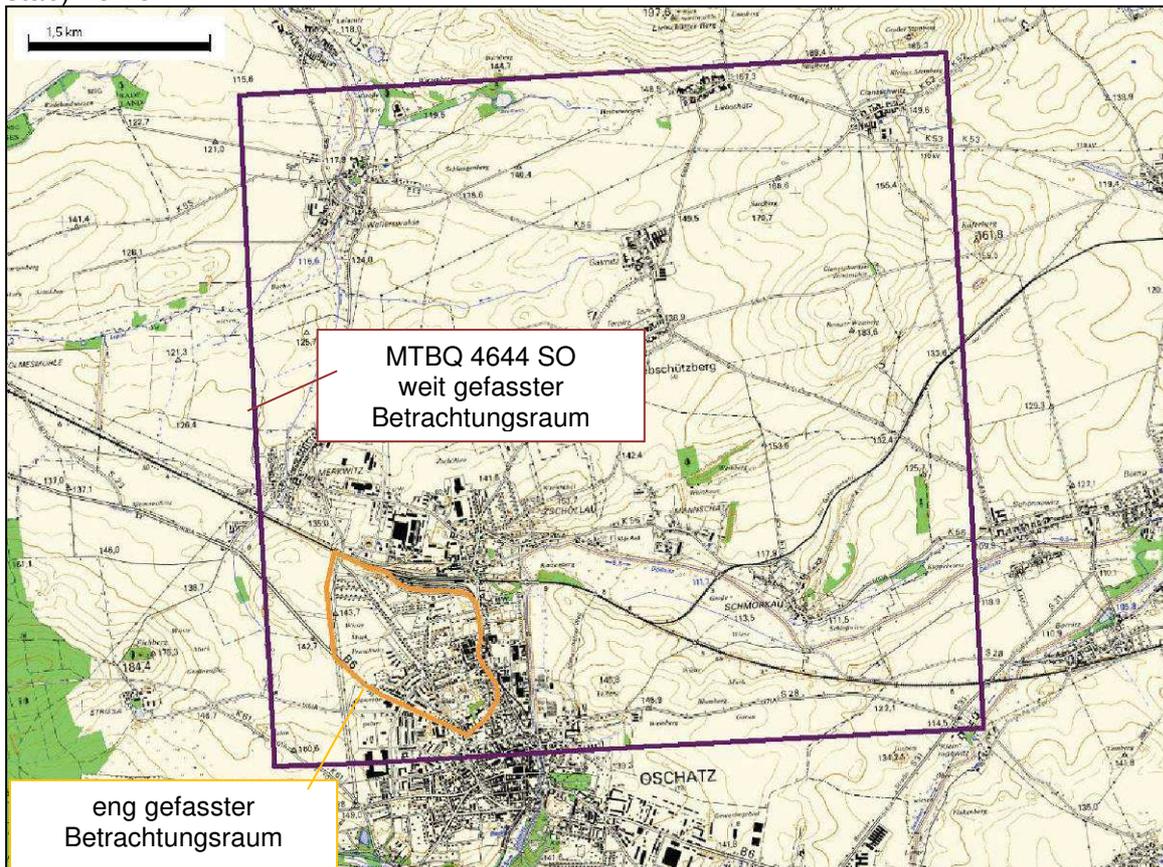


Abb. 2: Lage Betrachtungsräume (Schutzgut Tiere), ohne Maßstab [Quelle: Multi-Base-CS, 2012.]

Die Geländebegehung wurde darüber hinaus genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Dazu wurde auch eine orientierende Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich durchgeführt.

Weiterhin wurden Daten bezüglich der Avifauna von einem ortsansässigen Ornithologen (Rolf Burmeister, Fachgruppe und Naturschutz Oschatz) für den nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau aus den Jahren 2015-19 abgefragt.

Wie bereits unter Punkt 6 dargelegt kann eine Betroffenheit der Arten nur unter der Bedingung abgeschätzt werden, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah realisiert werden. Werden die Vorgaben des B-Planes erst nach mehreren Jahren realisiert, ist die Betroffenheit der Arten erneut zu prüfen.

Die Ergebnisse der Datenrecherche sind in der „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, in der Anlage 3 dargestellt.

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

→ Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG von Pflanzenarten, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Im Multi-Base-Datenbankauszug lagen Hinweise auf folgende **Fledermäuse** innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes vor: die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Es ist festzustellen, dass ein Vorkommen von Fledermäusen an/ in den Gebäuden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Auch ist es möglich, dass an den Gehölzen Strukturen wie beispielsweise Risse, Spalten, Baumhöhlen, abblätternde Rinde vorhanden sind, die baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Bei den Geländebegehungen konnten die Grundstücke nicht betreten werden, so dass eine Untersuchung der Gehölze auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen nicht möglich war.

Alle gebäudebewohnenden Fledermausarten können bei den Sanierungs-/ Umbau- oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden/Schauern und Schuppen betroffen sein. Deshalb wurde u.a. zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gebäude/Schuppen/Schauer kurz vor Beginn der Baumaßnahmen auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen sind. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. (**V 4**)

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wäre denkbar, wenn Gehölze mit Quartiereigenschaften gefällt werden. In **V 5** wurde deshalb u.a. zum Schutz der baumbewohnenden Fledermausarten festgelegt, dass die Gehölze vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu untersuchen sind. Werden an den Gehölze (potentiell) geeignete Habitatstrukturen festgestellt, so ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, so sind im Vorfeld je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 4** und **V 5** ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artbezogene Wirkungsprognose für die Artgruppe Fledermäuse nicht notwendig ist.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab es durch die Auswertung der Multi-Base-Daten (hier Nachweis aus dem Jahr 2011). Ein Vorkommen des Fischotters ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Plangebietes kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt. Fließgewässer, die als Lebensraum des Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.

Eine artbezogene Prognose für den Fischotter ist nicht notwendig.

→ Eine Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe Fledermäuse geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Auswerten der Bearbeitungsgrundlagen (vgl. Kap.2) weist auf das Vorkommen von 84 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, die stark an stehende Gewässer, an große zusammenhängende Schilfbestände, an Steilufer oder an Wälder und Forsten gebunden sind, da entsprechende Lebensräume / Strukturen innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen

Von den 84 Vogelarten konnten 36 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. In der Anlage 3 wurde bei diesen Arten in der Spalte „L“ eine „0“ und in der Spalte relevant ein „nein“ eingetragen. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde davon ausgegangen, dass an den Gehölzen innerhalb des Plangebietes Baumhöhlen vorhanden sind, so dass von einer Abschichtung baumhöhlenbewohnender Vogelarten abgesehen wurde.

40 der potentiell im Gebiet vorkommende Vogelarten sind in Anlehnung an die Liste „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 als häufige Brutvogelarten einzustufen. Sie sind in der Anlage 3 mit grüner Schattierung gekennzeichnet.

Die **häufigen** Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung einer Bebauung entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch die geplante Begrünung der Baugebietsfläche und der privaten Grünfläche die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten sind von den 84 Arten 8 Arten einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen. Beachtet werden muss, dass dabei im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem potentiellen Vorkommen dieser Arten ausgegangen wird, da keine Brutvogelkartierung vor Ort stattgefunden hat. Für keine der 8 Arten liegt ein konkreter Brutnachweis innerhalb des Plange-

bietet vor und sie waren auch nicht in den von dem ortsansässigen Ornithologen Rolf Burmeister übergebenen Daten (vorkommende Vogelarten im nordwestlichen Stadtgebiet von Oschatz) enthalten, sie könnten aber potentiell innerhalb des Plangebietes brüten. Die 8 (potentiell) vorkommenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung sind (unterteilt nach ökologischen Gilden):

Tabelle 4: Potentiell im Plangebiet vorkommende Vogelarten, die betroffen sein können

Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten	<i>Asio otus</i> (Waldohreule), <i>Hippolais icterina</i> (Gelbspötter); <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Gartenrotschwanz), <i>Picus viridis</i> (Grünspecht)
Ökologische Gilde der Vögel, die in/ an Gebäuden brüten	<i>Delichon urbicum</i> (Mehlschwalbe), <i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe), <i>Strix aluco</i> (Waldkauz)
Arten, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können/ Wirtsvögel	<i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck)

→ Die Waldohreule, der Gelbspötter, der Gartenrotschwanz, der Grünspecht, die Rauch- und Mehlschwalbe, der Waldkauz sowie der Kuckuck sind einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Oschatz ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

→ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 3 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen sind keine Pflanzenarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Plangebiet vor.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSCHG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.
 PLA.NET Sachsen GmbH – Stadtplanung · Regionalentwicklung · Landschaftsökologie

8. Artbezogene Wirkungsprognose

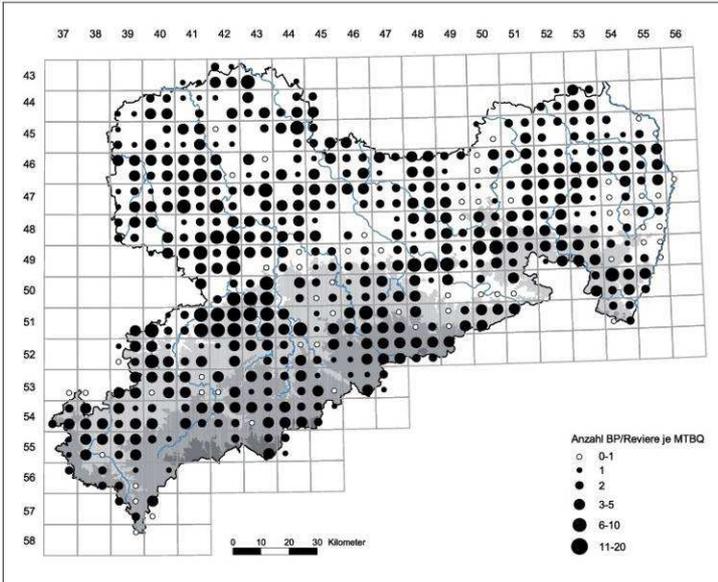
Nachfolgend wird Art für Art (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Prüfung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des B-Planes zeitnah umgesetzt werden.

Die im Folgenden benannten Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich im Kapitel 9 aufgeführt.

8.1 Ökologische Gilde der Vögel, die in/auf Gehölzen brüten

Wie im Kap.7.2 ausführlich dargelegt, können der Waldohreule, der Gelbspötter, und der Gartenrotschwanz als Vogelarten der ökologischen Gilde, die in/auf Gehölzen brüten, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für die (potentiell) betroffenen Vogelarten dieser ökologischen Gilde Art für Art aufgelistet. Bei der Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, werden die Vögel zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

Waldohreule Asio otus (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> Anhang I
		<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97	
		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf die Waldohreule lagen durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges vor, in welchem sie im weit gefassten Betrachtungsraum in dem Jahr 2017 als wahrscheinlicher Brutvogel eingetragen war. Im Brutvogelatlas Sachsen wird sie für den MTBQ 4644 SO in der Kartierperiode 2004-07 als möglicher Brutvogel geführt. Vor allem in höheren Nadelgehölzen sind Bruten möglich.		
Bestandssituation	Deutschland: n (ungefährdet)*; 26.000 – 43.000 BP** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland - 2013		
	Sachsen: Rote Liste n (ungefährdet)*; 1.200 – 2.000 BP** ** LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.		

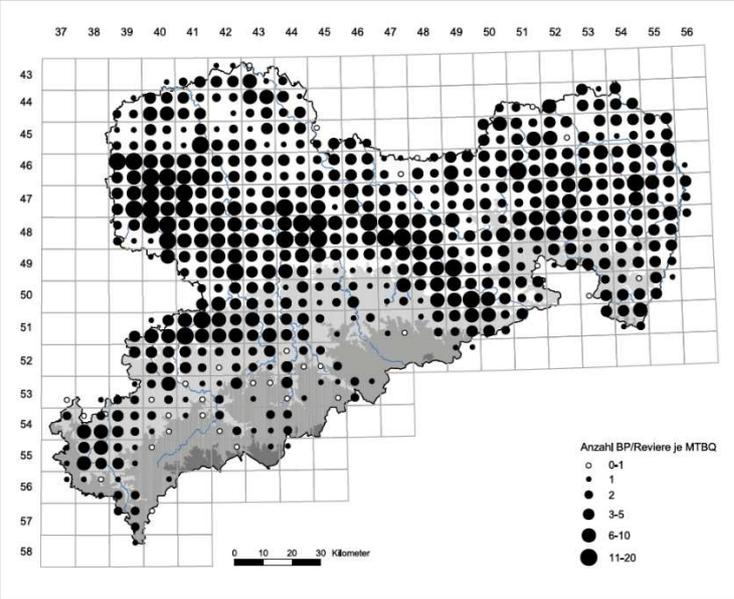
Waldohreule Asio otus (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	 <p>Häufigkeit der Waldohreule in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in den Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da die Waldohreule in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird. Im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ist ein fluktuierender Populationstrend vermerkt – was keine eindeutigen Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der Art zuließ].	
	der Art in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.	
Gelbspötter Hippolais icterina (Vieillot, 1817)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gelbspötter mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in dem Jahr 2007 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gelbspötter im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Potenziell ist ein Brüten in unterholzreichen Bereichen in den Gärten möglich.	
Bestandssituation	Deutschland: * (ungefährdet)*; 120.000 – 180.000 Reviere** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015	

<p>Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i> (Vieillot, 1817)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Langfristig wird der Bestand als stabil eingestuft. Kurzfristig (1990-2009) ist kein Trend erkennbar. Seit Ende der 1990er Jahre verläuft der Trend negativ (fluktuierender Bestand). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 6.000 – 12.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p> <div data-bbox="518 638 1220 1198" style="text-align: center;"> <p>Anzahl BP/Reviere je MTBQ</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 0-1 ● 1-2 ● 3-5 ● 6-10 ● 11-20 ● >20 <p>0 10 20 30 Kilometer</p> </div> <p>Häufigkeit des Gelbspötters in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da für den Gelbspötter im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein stabiler Langzeittrend vermerkt ist und der Gelbspötter laut der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt].</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>ehemals "häufige Brutvogelart"; nach wie vor ist der Gelbspötter mit mehreren tausend Brutpaaren in Sachsen vertreten. Trotz sehr deutlicher Bestandsrückgänge wird daher die Art zunächst nur auf "unzureichend" eingestuft. Die weitere Bestandsentwicklung sollte aufmerksam verfolgt werden. [LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.]</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.</p>

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> <i>(LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung der Multi-Base-Daten in dem der Gartenrotschwanz als sicherer Brutvogel des weit gefassten Betrachtungsraumes in dem Jahr 2007 aufgeführt war. Im MTBQ 4644-SO ist der Gartenrotschwanz im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als sicherer Brutvogel nachgewiesen. Potentiell sind Bruten in Nistkästen und in evtl. vorhandenen Baumhöhlen möglich.	
Bestandssituation	<p>Deutschland: n (ungefährdet)*; 67.000 – 115.000 Reviere**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015</p> <p>** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Die Bestandentwicklung ist langfristig stark rückläufig. Im kurzfristigen Zeitraum (1990-2009) zeigte sich zunächst eine Zunahme, Ende der 1990 Jahre trat jedoch eine erneute Trendumkehr ein. Langfristig wird von einer starken Abnahme seit 1900 ausgegangen, die von zwischenzeitlichen Phasen leichter Bestandserholungen unterbrochen wurde. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 6.000 – 12.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p> <div style="text-align: center;"> </div> <p>Häufigkeit des Gartenrotschwanzes in Sachsen im Zeitraum 2004-2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb der Meißischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da der Gartenrotschwanz in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt wird und weil im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein stabiler Populationstrend vermerkt ist.]	
	<p>der Art in Sachsen</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	

Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
	[LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.] Deutlicher Bestandsrückgang einer bislang als "häufiger Brutvogel" eingestuften Art; aufgrund des immer noch sehr großen Landesbestandes und der weiterhin noch günstigen Habitats und Zukunftsaussichten wird der Gesamterhaltungszustand zunächst mit "günstig" bewertet.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.	

Grünspecht <i>Picus viridis</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in dem der Grünspecht im weit gefassten Betrachtungsraum als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen war (letzter Nachweis 2007). Im MTBQ 4644-SO ist der Grünspecht im Brutvogelatlas im Kartierzeitraum 2004-2007 als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen. Potentiell ist ein Brüten in eventuell vorhandenen Baumhöhlen möglich.	
Bestandssituation	Deutschland: n (ungefährdet)*; 42.000 – 76.000 Reviere** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten Die Bestandentwicklung wird langfristig als rückläufig eingestuft. Der kurzfristige Trend ist hingegen positiv (1990-2009 Bestandszunahme). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]	
	Sachsen: Rote Liste n (ungefährdet)*; 1.500 – 3.000 BP** * LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.	

<p>Grünspecht <i>Picus viridis</i> (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	 <p>Häufigkeit des Grünspechts in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet innerhalb der Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da für den Grünspecht im nationalen Vogelschutzbericht (2013) eine starke Zunahme vermerkt ist und er nach der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt].</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.</p>

Im Folgenden werden Waldohreule, Gelbspötter und Gartenrotschwanz sowie Grünspecht zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in oder auf Gehölzen brüten zusammengefasst.

<p>Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der <u>ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten</u></p>	
<p>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume von Waldohreule, Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Grünspecht gerodet werden müssen. Wird das Beseitigen der Gehölze innerhalb</i></p>	

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten

der Brutzeit durchgeführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise Eier zerstört, Jungtiere verletzt oder getötet werden.

Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant?

ja nein

Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze als potentielle Lebensräume von Waldohreule, Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Grünspecht gerodet werden müssen. Werden die Gehölze innerhalb der Brutzeit gerodet, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Vogelarten, die innerhalb der Gehölze brüten könnten, signifikant.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Das heißt Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze) dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. (V 2)

Können die Beschränkungen der Zeit, in welcher die Baufeldfreimachung erfolgen darf, nicht eingehalten werden, ist alternativ eine Brutvogelkartierung zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung notwendig. Findet eine Brut auf den beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).

Zum Schutz der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten (Grünspecht und Gartenrotschwanz) wurde weiterhin festgelegt, dass die Bäume vor der Fällung auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen sind. Werden Baumhöhlen an den zu fällenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fällenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

c) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Waldohreule, des Gartenrotschwanzes, des Gelbspötters bzw. des Grünspechtes kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingte Störreize (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Für Waldohreule, Gartenrotschwanz, Gelbspötter und Grünspecht, wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Grünspechtes, des Gelbspötters und des Gartenrotschwanzes auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen. Die der Waldohreule ist laut ebenda auf der Ebene des Landkreises abzugrenzen.
- In Sachsen wird der Erhaltungszustand von Waldohreule, Grünspecht und Gartenrotschwanz als günstig eingeschätzt.
- Die Waldohreule, der Grünspecht und der Gelbspötter sind in keiner Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsen enthalten.
- Der Gartenrotschwanz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet, aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet.
- Die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügten Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich.

→ Durch die flächendeckende Verbreitung und den günstigen Erhaltungszustand von Waldohreule, Grünspecht und

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten

Gartenrotschwanz wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf Ebene der Gemeinde bzw. bei der Walddohreule auf die Ebene des Landkreises) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

(Die Prüfung endet hier.)

d) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung des V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 5 fachgerecht durchgeführt werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Bei dem Fällen von Gehölzen während der Brutzeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind. Zu beachten ist, dass bei den hier betrachteten Vogelarten kein konkreter Brutnachweis vorliegt, es ist nur von einem potentiellen Vorkommen der Arten aufgrund der Biotopausstattung auszugehen.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vor der Fällung von Gehölzen sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (insbesondere Baumhöhlen) zu prüfen. Werden Baumhöhlen an den zu fallenden Bäumen festgestellt, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten werden kann. Ist ein Fällen unvermeidbar, müssen je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld angebracht werden. Sind an den zu fallenden Bäumen Nistkästen vorhanden, sind diese außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. (V 5)

Da die Vogelarten dieser ökologischen Gilde nicht nesttreu sind, d.h. dass sie ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig wechseln und es in der Regel nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42].

Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert eine Beschränkung der Zeit, in der die Gehölze gefällt werden dürfen, festzulegen (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2).

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein (ist im Zuge von V 5 zu klären)

Großflächige Gehölzrodungen sind durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu prognostizieren, da in dem B-Plan geregelt wird, dass auf den Grünflächen (Gärten) das Maß der baulichen Nutzung nicht über den aktuellen Bestand hinaus erfolgen kann. Auch ist festzustellen, dass im Bereich des ausgewiesenen Baugebietes der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen nicht erweitert und auf den Grünflächen das Maß der baulichen Flächenausnutzung nicht vergrößert wird. Somit bleiben (potentielle) Vogellebensräume innerhalb des Plangebietes generell erhalten. Auch wirkt sich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebiets- und der privaten Grünfläche positiv auf die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölzbewohnende Vogelarten aus (es wird festgesetzt, dass je angefangene 250 m² Baugebietsflächen und je angefangene 250 m² Grünfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubb Baum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen ist).

Ist das Fällen einzelner Gehölze geplant, so ist im Zuge von V 5 zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumhöhlen vorhanden sind. Sind an den zu fallenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten bleiben kann.

Ist ein Fällen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet wer-

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten der ökologischen Gilde, die in oder auf Gehölzen brüten	
den?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (muss im Rahmen von V 5 festgestellt werden)	
<i>Im Ergebnis von V 5 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen (d.h. das Anbringen von Kleinvogelnistkästen) notwendig wird.</i>	
c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung das V 5 fachgerecht durchgeführt wird.</i>	

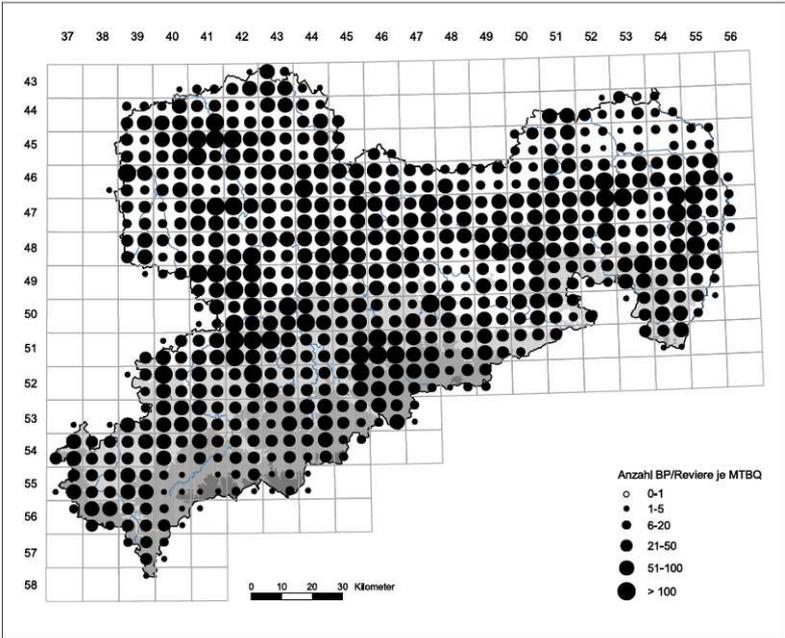
8.2 Ökologische Gilde der Vögel, die in/an Gebäuden brüten

Wie im Kap.7.2 ausführlich dargelegt, können der die Rauch- und die Mehlschwalbe sowie der Waldkauz als Vogelarten der ökologischen Gilde, die in/an Gebäuden brüten, (potentiell) betroffen sein. Zunächst werden im Folgenden die Basisangaben für die (potentiell) betroffenen Vogelarten dieser ökologischen Gilde Art für Art aufgelistet. Bei der Prüfung, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, werden die Vögel zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/an Gebäuden brüten zusammengefasst.

Mehlschwalbe		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> Anhang I
<i>Delichon urbica</i>		<input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97	
(LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in dem die Mehlschwalbe im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel nachgewiesen war (letzter Nachweis 2007). Im Brutvogelatlas Sachsen wird sie für den MTBQ 4644 SO in der Kartierperiode 2004-07 als sicherer Brutvogel geführt. Ein Brüten an den vorhandenen Gebäuden ist potentiell möglich.		
Bestandssituation	Deutschland: 3 (gefährdet)*; 480.000 – 900.000 Paare** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten Der Bestand ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990 – 2009) abnehmend (moderate Bestandsabnahme). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]		
	Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 35.000 – 70.000 BP** * LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.		

Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
		<p>Häufigkeit der Mehlschwalbe in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadrant 4644 SO liegt.</p>
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird noch als günstig bewertet, da im nationalen Vogelschutzbericht (2013) im Kurzzeittrend nur eine leichte Abnahme (Minimum -2%, Maximum -21%) und im Langzeittrend eine moderate Abnahme (Minimum – 39%, Maximum – 61%) vermerkt ist].	
	der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.	
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.	

Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in dem die Rauchschwalbe im weit gefassten Betrachtungsraum mit dem höchsten Status als sicherer Brutvogel nachgewiesen war (letzter Nachweis 2007). Im Brutvogelatlas Sachsen wird sie für den MTBQ 4644 SO in der Kartierperiode 2004-07	

<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> (LINNAEUS, 1758)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>als sicherer Brutvogel geführt. Potentiell sind Bruten insbesondere wenn Kleintierhaltung stattfindet, innerhalb von Gebäuden möglich.</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: 3 (gefährdet)*; 455.000 – 870.000 Paare** * Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Die Bestandentwicklung ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990 – 2009) durch einen negativen Trend gekennzeichnet. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 30.000 – 60.000 BP** * LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p>  <p>Häufigkeit der Rauchschwalbe in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet innerhalb der Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>
<p>Erhaltungszustand</p>	<p>der Art in Deutschland in der kontinentalen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>[Erhaltungszustand wird noch als unzureichend bewertet, da im nationalen Vogelschutzbericht (2013) im Langzeitrend eine Abnahme (Minimum –9%, Maximum – 57%) vermerkt ist.]</p> <p>der Art in Sachsen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>LFULG: Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, 30.03.2017.</p> <p>der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.</p>

Waldkauz <i>Strix aluco</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Hinweise auf ein potentielles Vorkommen ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in dem der Waldkauz als sicherer Brutvogel (letztes Nachweisjahr 2007) aufgeführt war. Im Brutvogelatlas Sachsen wird er für den MTBQ 4644 SO in der Kartierperiode 2004-07 als möglicher Brutvogel geführt. Das Habitat ist suboptimal, evtl. können Gebäudenischen Brutmöglichkeiten bieten.	
Bestandssituation	<p>Deutschland: n (ungefährdet)*; 43.000 – 75.000 Reviere**</p> <p>* SÜDBECK ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung) ** GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten</p> <p>Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt. Kurzfristig (1988-2009) ist er abnehmend, seit den späten 1990er Jahren fluktuierend ohne Trend (insgesamt im Zeitraum 1988-2009 leichte Bestandsabnahme). [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p> <p>Sachsen: Rote Liste n (ungefährdet)*; 1.800 – 3.200 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017. ** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p> <div style="text-align: center;"> </div> <p>Häufigkeit des Waldkauzes in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Plangebiet in dem Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>	
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als günstig bewertet, da für den Waldkauz im nationalen Vogelschutzbericht (2013) nur eine leichte Abnahme vermerkt ist und er nach der Roten Liste Deutschland als ungefährdet gilt].	

Waldkauz <i>Strix aluco</i> (LINNAEUS, 1758)	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> Anhang A der EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
	der Art in Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt LFULG: Tabelle In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.

Im Folgenden werden Rauch- und Mehlschwalbe sowie Waldkauz zur ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/an Gebäuden brüten zusammengefasst.

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rauch- und die Mehlschwalbe sowie den Waldkauz, welche der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugeordnet werden können <i>Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 3</i>
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Mehl- und die Rauchschnalbe sowie der Waldkauz könnten potentiell in bzw. an Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten. Sie könnten verletzt oder getötet werden, wenn Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden stattfinden bzw. wenn Gebäude abgerissen werden sollten. Geschehen die Baumaßnahmen während der Brutzeit, könnten Jungtiere verletzt oder getötet bzw. Eier/Gelege zerstört werden.</i> <i>Beachtet werden muss, dass kein konkreter Brutnachweis vorliegt und von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen wird.</i> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Mehl- und Rauchschnalbe bzw. den Waldkauz als gebäudebrütende Arten erhöht sich bei Abbruch- oder Sanierungs-/Umbaumaßnahmen signifikant, insofern sie in oder an einem Gebäude, welches abgerissen oder saniert wird, brüten und die Baumaßnahmen am Gebäude innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Vogelarten in oder an dem Gebäude vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen um ein Verletzen oder Töten der Vögel zu verhindern (V 4).</i>
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 4 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</i>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)
a) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rauch- und die Mehlschwalbe sowie den Waldkauz, welche der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugeordnet werden können

Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 3

ja nein

Bei Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten innerhalb der Brutzeit kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Mehl- und Rauchschnalben bzw. des Waldkauzes kommen, insofern sie innerhalb des Plangebietes brüten.

Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja (1 Art) nein (2 Arten)

Für die Rauch- und Mehlschnalbe wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- die Mehl- und Rauchschnalbe sind zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) gefährdet aber in Sachsen noch relativ flächendeckend verbreitet,
- Mehlschnalben kommen innerhalb des MTBQ 4644 SO in relativ hoher Dichte von 51-100 Brutpaaren vor, gleiches gilt für Rauchschnalben, welche im MTBQ 4644 SO mit 21-50 Brutpaaren vertreten sind,
- die flächendeckende Verbreitung der Arten innerhalb Sachsens wird durch die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarten aus STEFFENS ET AL. (2013) deutlich,
- Die lokale Population der Rauch- und Mehlschnalbe ist auf der Ebene der Gemeinde abzugrenzen.

→ Durch die flächendeckende Verbreitung, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges bezogen auf die lokale Population auf Ebene der Gemeinde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.

Für den Waldkauz wird eingeschätzt, dass die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt:

Begründung:

- Der Waldkauz ist zwar laut der Roten Listen Sachsens (2013/15) ungefährdet, aber in dem MTBQ, der das Plangebiet überstreicht, wird nur 0 bis 1 Brutpaar/Revier angegeben, so dass bei einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu prognostizieren ist.

Wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Vogelarten in oder an dem Gebäude vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen um eine erhebliche Störung zu verhindern (V 4).

b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Wenn V 4 fachgerecht durchgeführt wird, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Bei einer Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.

Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Die Rauch- und die Mehlschnalbe sowie der Waldkauz sind nesttreu, d.h. sie nutzen häufiger auch ihr Nest aus dem vorangegangenen Jahr. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41, 42.]

Ein konkreter Brutnachweis liegt nicht vor (bei der orientierenden Geländebegehung konnten keine Nester gesichtet werden). Allerdings erfolgte die Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus und es wurde keine Gebäude-schau durchgeführt. Potentiell ist ein Brüten nicht auszuschließen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen ist des-

Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rauch- und die Mehlschwalbe sowie den Waldkauz, welche der ökologischen Gilde der Vogelarten, die in/ an Gebäuden brüten zugeordnet werden können

Habitatansprüche vgl. Auflistung in Anlage 3

halb zu prüfen, ob Rauch-/ und/oder Mehlschwalbe bzw. und/oder Waldkauz in oder an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes vorkommen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommt die Rauch-/ und/oder Mehlschwalbe / der Waldkauz innerhalb oder an einem Gebäude vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen, da es sich wie oben erläutert um standorttreue Arten handelt und deshalb ihre Brutstätte auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz steht und ein Durchführen der Arbeiten außerhalb der Brutzeit deshalb nicht ausreichend ist. (V 4).

b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein (muss im Rahmen von V 4 festgestellt werden)

Eine systematische Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt. Potentiell könnten Rauch- und Mehlschwalben bzw. der Waldkauz an/in den Gebäuden des Plangebietes brüten. Vor Durchführung der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten ist deshalb zu prüfen, ob die Rauch- und/oder die Mehlschwalbe bzw. der Waldkauz in oder an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes vorkommen (V 4). Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen Rauch- und/oder Mehlschwalbe/der Waldkauz innerhalb oder an einem Gebäude vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen, da es sich wie oben erläutert um standorttreue Arten handelt und deshalb ihre Brutstätte auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz steht und ein Durchführen der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit deshalb nicht ausreichend ist. In diesem Fall ist erneut zu prüfen, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?

ja nein (muss im Rahmen von V 4 festgestellt werden)

Im Ergebnis von V 4 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen durchzuführen sind.

c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?

ja nein

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da V 4 durchgeführt wird in welcher ggf. weiterführende CEF-Maßnahmen festgelegt werden.

8.3 Vögel, die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden können

Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie	<input type="checkbox"/> Anhang I
		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Basisangaben			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
	Hinweise auf ein potentielles Vorkommen des Kuckucks ergaben sich durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges in welchem er innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes als wahrscheinlicher Brutvogel (Nachweisjahr 2007) nachgewiesen war. Im Brutvogel-atlas ist er im Kartierzeitraum von 2004-2007 als möglicher Brutvogel innerhalb des MTBQ 4644 SO nachgewiesen. Da Wirtsarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen könnten, ist eine Reproduktion möglich.		
	Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines		

<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt</p>
	<p>breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrichte, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwäldungen steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖBLER, 1998]. Demnach findet er im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld geeignete Habitatbedingungen vor.</p> <p>Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber-, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle.</p> <p>Davon können Bachstelze, Garten- und Hausrotschwanz, Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Heckenbraunelle potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommen.</p>
<p>Bestandssituation</p>	<p>Deutschland: Rote Liste V (Vorwarnliste)*; 42.000 – 69.000 BP**</p> <p>* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015</p> <p>** SUDFELDT ET AL. (2013): Vögel in Deutschland – 2013</p> <p>Der Bestand nimmt langfristig ab. Kurzfristig (1990-2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahr jedoch erneut als abnehmend. Regional können in aufeinanderfolgenden Jahren oder in mehrjährigen Abständen größere Populationsschwankungen mit Abweichungen um bis zu 100% die Entwicklung bestimmen. [Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014.]</p>
	<p>Sachsen: Rote Liste 3 (gefährdet)*; 2.000 – 4.000 BP**</p> <p>* LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.</p> <p>** STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen.</p> <div data-bbox="518 1332 1236 1915"> </div> <p>Häufigkeit des Kuckucks in Sachsen im Zeitraum 2004–2007</p> <p>Abbildung aus STEFFENS ET AL. (2013): Brutvögel in Sachsen, wobei das Untersuchungsgebiet innerhalb des Meßtischblattquadranten 4644 SO liegt.</p>

Kuckuck <i>Cuculus canorus</i> (LINNAEUS, 1758)		<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Anhang I <input type="checkbox"/> streng geschützt
Erhaltungszustand	der Art in Deutschland in der kontinentalen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [Erhaltungszustand wird als unzureichend bewertet, da der Kuckuck zwar in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet gilt (nur Vorwarnliste), aber im nationalen Vogelschutzbericht (2013) ein abnehmender Populationstrend von -2% bis -19% in den letzten 12 Jahren verzeichnet ist.]		
	der Art in Sachsen <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt [LFULG: Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.]		
	der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel bis schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt.		
Prognose und Bewertung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kuckuck als Vogelart die keiner ökologischen Gilde zugeordnet werden kann (Wirtsvogel)			
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen dieser Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Könnten Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder Entwicklungsformen dieser Tiere entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p><i>Von den im Plangebiet potentiell vorkommenden, bevorzugten Wirtsvögeln sind der Gartenrotschwanz, die Garten-, Dorn- und die Klappergrasmücke, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle Vogelarten welche in/an Gehölzen brüten. Bei einer Rodung der Gehölze innerhalb der Brutzeit könnten Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden. Gleiches gilt auch für die Bachstelze, welche u.a auch in Baumhöhlen brüten könnte.</i></p> <p><i>Der Hausrotschwanz könnte potentiell an oder in Gebäuden innerhalb des Plangebietes brüten. Werden die Umbau-, Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten während der Brutzeit durchgeführt, könnten Jungtiere verletzt oder getötet bzw. Eier/Gelege zerstört werden. Gleiches gilt für die Bachstelze und den Zaunkönig, welche in Mauerlöchern oder Gebäudenischen brüten könnten.</i></p> <p><i>Für den dicht über dem Boden brütenden Sumpfrohrsänger gilt, dass Nester/ Eier bzw. noch nicht flügge Jungtiere verletzt/getötet bzw. beschädigt/zerstört werden könnten, wenn die Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit geschieht.</i></p> Wenn ja, erhöht sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere (Individuen bzw. deren Entwicklungsformen) signifikant? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p><i>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der potentiellen Wirtsvögel des Kuckucks, ist zu prognostizieren, wenn die Fällung der Gehölze, die Baufeldfreimachung, und/oder Umbau-, Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten an den Gebäuden innerhalb der Brutzeit erfolgen würden.</i></p> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p><i>Zum Schutz der in/an Gehölzen und der auf dem Boden brütenden Arten, wurde festgelegt, dass die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden darf. (V 2) Durch die Begrenzung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung durchgeführt werden darf, wird ein Zerstören von Eiern/ Gelegen des Kuckucks verhindert. Alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 3 alternativ zu V 2).</i></p> <p><i>Vor Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an oder in Gebäuden ist zu prüfen, ob Vogelarten in oder an dem Gebäude vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzu-</i></p>			

Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<i>führen um ein Verletzen oder Töten der Vögel zu verhindern (V 4).</i>	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) sowie V 4 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</i>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	
a) Könnten Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, kann es zu einer Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der an / in Gehölzen oder der dicht über dem Boden brütenden Wirtsvogelarten kommen. Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen.</i> <i>Werden Gebäude innerhalb der Brutzeit abgebrochen, umgebaut oder saniert, ist mit einer Störung der gebäudebrütenden Wirtsvogelarten zu rechnen.</i> Wenn ja, führt diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Für den Kuckuck wird eingeschätzt, dass die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i> <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Laut der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten (Stand: 30.03.2017) ist die lokale Population des Kuckucks auf Ebene der Gemeinde abzugrenzen. • Der Kuckuck ist zwar laut der Roten Liste Sachsen als gefährdet eingestuft, aber viele seiner Wirtsvögel zählen in Sachsen zu den weit verbreiteten, anpassungsfähigen Vogelarten (vgl. LFULG: Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017). • In den MTBQ 4644 SO ist er in mit 3-5 Brutpaaren/Revieren vertreten. • In den umliegenden Meßtischblattquadranten kommt der Kuckuck flächendeckend vor (vgl. die in den Basisangaben eingefügte Verbreitungskarte aus STEFFENS ET AL., 2013). <i>→ Durch die flächendeckende Verbreitung und da der Kuckuck in einer relativ hohen Dichte von 3-5 Brutpaaren innerhalb des MTBQ 4644 SO vertreten ist, wird eingeschätzt, dass die Aufgabe eines Reviers oder das Zerstören eines Geleges (bezogen auf die Ebene der Gemeinde) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.</i> (Die Prüfung endet hier.)	
b) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Bei einer Durchführung der Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze sowie bei der Durchführung von Abbruch-/Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahmen in oder an Gebäuden während der Brutzeit, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern kommen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Definition sind.</i> Wenn ja, sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Alle hier betrachteten Wirtsvogelarten des Kuckucks sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen</i>	

Kuckuck <i>Cuculus canorus (LINNAEUS, 1758)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
<p>Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]</p> <p>Um zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden, ist wie oben erläutert durch eine Beschränkung der Zeit, in der die Baufeldfreimachung einschließlich dem Fällen der Gehölze durchgeführt werden dürfen, zu vermeiden (V 2). Alternativ können in diesen Bereichen weitere Untersuchungen durchgeführt werden (V 3 alternativ zu V 2). Vor dem Durchführen von Abbruch-/Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden sind diese auf vorhandene Nester zu kontrollieren, ggf. sind weitere Prüfschritte durchzuführen (V 4).</p>	
<p>b) Handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässiges Vorhaben bzw. zulässige Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Großflächige Gehölzrodungen sind durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu prognostizieren, da in dem B-Plan geregelt wird, dass auf den Grünflächen (Gärten) das Maß der baulichen Nutzung nicht über den aktuellen Bestand hinaus erfolgen kann. Auch ist festzustellen, dass im Bereich des ausgewiesenen Baugebietes der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen nicht erweitert und auf den Grünflächen das Maß der baulichen Flächenausnutzung nicht vergrößert wird. Somit bleiben (potentielle) Vogellebensräume innerhalb des Plangebietes generell erhalten. Auch wirkt sich die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Baugebiets- und der privaten Grünfläche positiv aus die Lebensraumausstattung des Plangebietes für gehölzbewohnende Wirtsvogelarten aus (es wird festgesetzt, dass je angefangene 250 m² Baugebietsflächen und je angefangene 250 m² Grünfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen ist). Ist das Fällen einzelner Gehölze geplant, so ist im Zuge von V 5 zu klären, ob an den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Baumhöhlen vorhanden sind. Sind an den zu fällenden Bäumen Baumhöhlen vorhanden, muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob der Baum erhalten bleiben kann. Ist ein Fällen von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen unvermeidbar, müssen als Ersatz im Vorfeld der Fällung je entnommener Baumhöhle zwei Kleinvogelnistkästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden.</i></p> <p>Wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt bleibt, kann sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (muss im Rahmen von V 5 festgestellt werden)</p> <p><i>Im Ergebnis von V 5 ist festzustellen, ob CEF-Maßnahmen (d.h. das Anbringen von Kleinvogelnistkästen) notwendig wird.</i></p>	
<p>c) Ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erfüllt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Wenn V 2 (oder alternativ zu V 2: V 3) und V 4 und V 5 fachgerecht durchgeführt werden, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <u>nicht</u> erfüllt.</i></p>	

9. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherige Nutzung der Flächen als Gärten bzw. die Nutzung der Gebäude aufgegeben wird.

➔ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 1:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist nach jetzigen Kenntnisstand kurzfristig (in weniger als 5 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell die Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes umgesetzt wird, wurde die Maßnahme **V 1** benannt. Eine Nutzungsaufgabe der Gärten und eine damit verbundene Gehölzsukzession und Ungestörtheit der bisher intensiv gepflegten Grünflächen bzw. das Leerstehen der vorhandenen Gebäude ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung der Flächen (z.B. von Totholz, Holzstapeln oder Steinhaufen) nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

➔ **V 2** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ **V 3** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht bzw. niedrig über dem Boden in abgelagerten Materialien wie Steinen oder Totholz brüten, wobei der Schutz sich nicht nur auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (wie beispielsweise den Gelbspötter) bezieht, sondern auch häufige Brutvogelarten (wie beispielsweise die Gartengrasmücke oder den Sumpfrohrsänger) umfasst.

Alternativ zu der Bauzeitenbeschränkung ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit - eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig, um festzustellen, ob im Vorhabensbereich tatsächlich Bruten stattfinden. Finden Bruten statt, sind weitere Prüfschritte durchzuführen.

V 4: Untersuchung von Gebäuden/Schuppen/Schauern:

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude/Schuppen/Schauer auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommt beispielsweise die Rauchschnalbe vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ **V 4** ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 4:

Mit dem Bebauungsplan wird den Eigentümern der bestehenden Wohnhäuser die Möglichkeit gegeben, am Gebäude auf der straßenabgewandten Seite eine Erweiterung vorzunehmen. Umbau-/ Sanierungsarbeiten an den Häusern sind zu prognostizieren. Auch ist nicht auszuschließen, dass insbesondere im rückwärtigen Grundstücksbereich Schuppen oder Schauer abgerissen werden. Die Durchführung der Umbau-/ Sanierungs- bzw. der Abrissmaßnahmen kann Auswirkungen insbesondere auf gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten haben, deshalb wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten oben beschriebene Maßnahme festgelegt.

V 5: Schutz gehölbewohnender Tierarten/Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen

Vor der Fällung der Gehölze sind diese auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie abblätternde Rinde, Spalten, Risse, Baumhöhlen und auch Nistkästen zu prüfen.

Werden artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Fällen des Gehölzes vermieden werden kann.

Ist ein Fällen unvermeidbar, ist wie folgt zu verfahren:

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2) und Nistkästen sind vor der Fällung, außerhalb der Brutzeit an geeignete Bäume im Umfeld umzuhängen. Pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind zwei Kleinvogelnistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld aufzuhängen.

Weisen die Bäume Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse auf, so müssen vor der Fällung des Baumes mit Quartiereigenschaften je entnommenen Quartier zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Auch sind die Gehölze unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

→ **V 5** ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 5:

Bei den Ortsbegehungen wurden die Grundstücke nicht betreten und es erfolgte nur eine Beurteilung der Gehölze von der Grundstücksgrenze aus. Eine Aufnahme von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Rissen, Spalten und Baumhöhlen konnte nur vom Zaun aus vermutet und nicht eingehend geprüft werden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass innerhalb des Plangebietes Gehölze vorhanden sind, die Baumhöhlen, Risse, Spalten, Nistkästen etc. aufweisen. Sind Gehölzrodungen/-fällungen vorgesehen, muss deshalb vor Beginn der Fällarbeiten geprüft werden inwieweit artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Zum Schutz gehölbewohnender Vogelarten sind die Gehölzrodungen/-fällungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe baum(höhlen)bewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1 bis V 5** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Lage der Artenschutz-Maßnahmen ist im **Plan 2 in der Anlage 5** dargestellt.

Die Vorgaben des Artenschutzes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

10. Zusammenfassung / Ergebnis

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt, im Bereich von der Merkwitzer Straße 82 bis zur Merkwitzer Straße 124 einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Es wird beabsichtigt, die vorhandene städtebauliche Gestalt und das Ortsbild zu sichern, indem die Baustruktur des Straßenzuges der um 1936 erbauten „Volkswohnungen“ (Doppelhäuser mit Erdgeschoß und ausgebauten Dach) zum Erhalt festgesetzt wird. Ziel ist es, die vorhandene durchgrünte Wohnsiedlung (Doppelhäuser mit der vorhandenen Grünstruktur im Siedlungsbereich) im baulichen Bestand zu sichern und zu erhalten. Mit der Planung soll den Eigentümern der bereits bestehenden Wohnhäuser die Möglichkeit gegeben werden, am Gebäude auf der straßenabgewandten Seite eine Erweiterung vorzunehmen. Alternativstandorte stehen nicht zur Auswahl, da es sich um eine planerische Neuordnung und baurechtliche Sicherung der vorhandenen Flächen handelt. Die Erschließung soll ausschließlich über die vorhandene Merkwitzer Straße erfolgen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird zugelassen.

Weiterhin erfolgt, im Bereich der vorhandenen Hausgärten die Ausweisung von privaten Grünflächen in denen eine Bebauung mit einem Flächenanteil von 15 % zugelassen wird.

Eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) sichert eine im Bestand vorhandene Zufahrt zu den benachbarten Kleingärten planungsrechtlich ab.

[Quelle: Begründung zum B-Plan; im Detail siehe ebenda]

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes von Oschatz. Charakteristisch für das Gebiet sind Doppelhäuser mit rückwärtigen Gärten, wobei die Gärten durch eine hohe Dichte kleiner baulicher Nebenanlagen (schmale Wege, Schuppen, Gartenhäuser und Pavillons) sowie Schnitthecken und Koniferen geprägt sind.

Ca. 520 östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, wobei zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet der Siedlungsbereich von Oschatz liegt.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen wurde die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ vom 19.06.2019, Aktenzeichen 2019-06070].

Als Datengrundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienten insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 22.11.2019] sowie Angaben zu vorkommenden Vogelarten im nordwestlichen Stadtgebiet von Oschatz durch einen ortsansässigen Ornithologen [Rolf Burmeister, Ornithologe in der Fachgruppe und Naturschutz Oschatz, Daten zugearbeitet am 21.11.2019]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4644-SO) ab dem Jahr 2000 abgefragt und ausgewertet. Auch lagen die im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange zum B-Plan erhobene Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung für die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vor. Ergänzt wurden diese Daten durch eigene Ortsbegehungen. Diese wurden dazu genutzt, das Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum einzuschätzen, wobei die Grundstücke jedoch nicht betreten werden konnten und eine Beurteilung nur von der Grundstücksgrenze aus erfolgte. Dazu wurde auch eine orientierende Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Pflege der Flächen keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) FFH-RL geschützt sind, innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Auch kommen keine weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen sowie keine Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, innerhalb des Plangebietes vor - und eine Betroffenheit dieser nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, ist festzustellen, dass es durch die Auswertung des Multi-Base-Datenbankauszuges Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des weit und z.T. auch innerhalb des eng gefassten Betrachtungsraumes gab. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Auch ist es denkbar, dass im Plangebiet Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen vorhanden sind, die baumbewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Ein Vorkommen des Fischotters, welcher in den Multi-Base-Daten für den eng gefassten Betrachtungsraum aufgeführt wird, ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- da sich in der Nähe des Plangebietes kein Fließgewässer befindet und das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 84 Vogelarten vor. 36 davon konnten für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde davon ausgegangen, dass an den Gehölzen innerhalb des Plangebietes Baumhöhlen vorhanden sind, so dass von einer Abschichtung baumhöhlenbewohnender Vogelarten abgesehen wurde.

Von den verbleibenden 48 Arten sind 40 in Anlehnung an die Liste „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Arten einzustufen. Diese 40 Arten (vgl. Anlage 3, in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Plangebiet in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Kap. 9 der vorliegenden Arbeit beschrieben und erläutert.

Werden die im Kap. 9 benannten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt, so ist festzustellen, dass:

- sich das Tötungsrisiko für diese Arten nicht signifikant erhöht,
- verbleibende Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch die geplante Begrünung der Baugebietsfläche und der privaten Grünfläche die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verblieben von den 84 Arten acht Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Beachtet werden muss, dass dabei im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einem potentiellen Vorkommen dieser Arten ausgegangen wird, da keine Brutvogelkartierung vor Ort stattgefunden hat. Für keine der 8 Arten liegt ein konkreter Brutnachweis innerhalb des Plangebietes vor und sie waren auch nicht in den von dem ortsansässigen Ornithologen Rolf Burmeister übergebenen Daten (vorkommende Vogelarten im nordwestlichen Stadtgebiet von Oschatz) enthalten. Die 8 (potentiell) vorkommenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind: die Waldohreule (*Asio otus*), der Gelbspötter (*Hippolais icterina*), der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), der Grünspecht (*Picus viridis*), die Mehl- und Rauchschnalbe (*Delichon urbicum* und *Hirundo rustica*), der Waldkauz (*Strix aluco*) und der Kuckuck (*Cuculus canorus*). Für diese galt es deshalb in einer artbezogenen Wirkungsprognose zu prüfen, ob die Verbotstatsbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung steht fest, dass planungsrechtlich zukünftig die Überbauung von 7.513 m² (überbaubare Fläche; Verkehrsfläche) Fläche zulässig sein wird. Das entspricht etwa 42 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand sind dagegen 6.921 m² (ca. 39 %) der Flächen innerhalb des Plangebietes überbaut.

Die zusätzlich neue Befestigung von Flächen (592 m²) ist mit einem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen (Rasenflächen, Garten- und Grabeland, sowie Gehölzen) verbunden. Auch kann es bei Durchführung von Umbau-, Sanierungs- oder Abbruchmaßnahmen an Gebäuden zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Tierlebensräumen kommen bzw. könnten Tiere verletzt oder getötet/erheblich gestört werden. Festzustellen ist, dass im Bereich des ausgewiesenen Baugebietes der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen durch die Planung nicht erweitert wird. Auch wird geregelt, dass auf den Grünflächen (Gärten) das Maß der baulichen Nutzung nicht über den aktuellen Bestand hinaus erfolgen kann.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.9):

- V 1: **erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn** (*Da unsicher ist, wie schnell die die Vorgaben des B-Planes umgesetzt werden, wurde die Maßnahme V 1 benannt*).
- V 2: **Bauzeitenbeschränkung** (*Baufeldfreimachung und Beräumung der Flächen von abgelagerten Material außerhalb der Brutzeit*),
- V 3: **alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen** (*wenn V 2 nicht eingehalten werden kann, muss bezüglich Brutvögel weiter untersucht werden*)
- V 4: **Untersuchung von Gebäuden** (*unmittelbar vor Beginn der Abbruch/Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind Gebäude, auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen*)
- V 5: **Schutz gehölbewohnender Tierarten / Schutz von Tierarten, die Nistkästen bewohnen** (*Untersuchung der Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen vor der Fällung, bei Feststellung von Baumhöhlen, abblätternder Rinde, Spalten etc. ist das Durchführen weiterer Maßnahmen erforderlich*).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen V 1 bis V 5 die mit der Aufstellung beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verstoßen. Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

Kemmlitz, den 02.09.2020



Anlage 1

Literatur

- BASTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung. Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999.
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005.
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998.
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein, Dresden, 2006.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41.
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001.
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002.
- SIEGFRID DE WITT; MARIA GEISMANN; LL.M.: Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz, Berlin 2013.
- STÜER, BERNHARD: Der Bebauungsplan: Städtebaurecht in der Praxis, 4. Auflage, München 2009.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 656 S.
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

unveröffentlichte Quellen:

- LRA NORDSACHSEN: Multi-Base-Datenbankauszug, für einen weit gefassten (MTBQ 4644-SO) und einen eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 22.11.2019.
- LRA NORDSACHSEN: SG Naturschutz, Stellungnahme zum Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ vom 19.06.2019, Aktenzeichen 2019-06070.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Ortsbegehung am 15.11.2019 sowie am 19.11.2019 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich.
- PLA.NET SACHSEN GMBH: Darlegung der Umweltbelange für den Bebauungsplan nach 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ der Stadt Oschatz, Stand 29.11.19.
- STADT OSCHATZ: Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan nach 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ der Stadt Oschatz, Stand 28.11.2019.
- ROLF BURMEISTER (ORNITHOLOGE), FACHGRUPPE UND NATURSCHUTZ OSCHATZ, Zuarbeit über vorkommende Vogelarten im nord-westlichen Stadtgebiet vor Oschatz, im Zeitraum 2015 bis 2019.

Anlage 2 Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt die bestehende Bebauung entlang der Merkwitzer Straße (PLANET, November 2019).



Bild 2: Vorhandene Zufahrtsstraße zu den Kleingärten. Die Grundstücke links und rechts im Bild liegen innerhalb des Plangebietes (PLANET, November 2019).



Bild 3: Im Süden grenzt die Straße „Zur Krone“ an das Plangebiet an (PLANET, November 2019).



Bild 4: Das Foto zeigt exemplarisch einen der Eingangsbereiche zu den im Plangebiet bereits vorhandenen Doppelhäusern (PLANET, November 2019).

Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung der wertgebenden Arten im Plangebiet

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind,

auf die es Hinweise in den ausgewerteten Daten (vgl. Kap. 2 Bearbeitungsgrundlagen) gab.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt auf welche Arten die Realisierung der Vorgaben des B-Planes Auswirkungen entfalten kann. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Sachsens werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind (hier Arten, die konkret für den Betrachtungsraum im Multi-Base-Datenbankauszug als solche benannt waren.) - Vgl. Tabelle Durchzügler und Überwinterungsgäste. Wird eine Art als Brutvogel aufgeführt, findet sie in der Tabelle der Durchzügler und Überwinterungsgäste keine Erwähnungen um Dopplungen zu vermeiden (vorrangig wird dann hier der Status als Brutvogel betrachtet). Für die Zug- und Rastvögel finden die Abschichtungskriterien keine Anwendung.

Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Textteil (Kap. 7 ff.) dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- laut Aussage von Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz als Brutvogel (C-, B- oder A 2 Status) vorkommt,
- im Multi-Base-Datenbankauszug für den weit gefassten Betrachtungsraum als möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel (A 2, B-, C- Status) ab dem Jahr 2007 aufgeführt war,
- oder bei der orientierenden Ortsbegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 19.11.2019 gesichtet werden konnte.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Untersuchungsgebiet vorkommend bewertet, wenn:

- sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2002) enthalten ist.

Die Datengrundlagen für die Annahme des Vorkommens sind in der Spalte ‚Quelle‘ aufgeführt und im Detail am Ende der Tabelle benannt.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. weitverbreitete, ungefährdete Arten ohne Rote Liste Status)

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

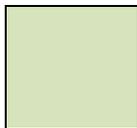
Zunächst relevant sind im Ergebnis der Abschichtung **diejenigen Arten**, bei denen **alle** Kriterien der ersten vier Spalten („N“, „V“, „L“ und „E“) mit **„x“** bewertet wurden.

Zusammenfassend sind die relevanten Arten farbig hervorgehoben:



Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen werden kann und für die eine weitere Betroffenheitsabschätzung / potentielle Gefährdungsanalyse im Kap. 7ff. durchzuführen ist

Die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurden mit grüner Schattierung gekennzeichnet.



relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretender Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind; eine weitere Betroffenheitsabschätzung der Vogelarten erfolgt im Kap. 7.2

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste zunächst alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLS: Rote Liste Sachsens: RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009); für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T.RYSSLAVY & P.SÜDBECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69.
für Wirbellose: BINOT ET AL. (1998)
für Pflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996)

b: besonders geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

Aves – Vögel

Brutvögel

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	5) 10)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	10)
x	x	x	x	ja das Habitat ist suboptimal, in eventuell vorhandenen Brennessel- beständen könnten Bruten sattfinden	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	3) 8)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Acrocephalus scir- paceus (Teichrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (dicht über Boden brüt.)	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente in Röhrichtern (bes. Schilf, dichte Bestände) => Brutvogel in Altschilfbeständen (nicht zwingend im Wasser), Mischbestände aus Schilf/ Rohrkolben, gelegentlich auch in anderen vertikalen Veg.strukturen (Rapsfelder, Brennnesselfluren, Kratzdistelbestände usw.)	100-700 (bis 1240) m ² bei < 200 m ² t.w. Nahr.suche außerhalb	< 10 m	8)
x	x	x	x	ja potentiell sind in unterholz- reichen Abschnitten der Gärten Bruten möglich	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarmre- vier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	10)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3) 7)
x	x	0	0	nein aufgrund fehlender Aufzuchtgewässer sind Bruten unwahrscheinlich	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Offen. bis Halboffenl. (Bodenbrüter)	Offenes od. gehölzarmes, etwas unebenes od. von Gräben u. Böschungen strukturiertes Gelände mit i.d.R. hohem Grundwasserstand od. Feuchtstellen u. Deckung bietender, aber nicht zu dichter Krautschicht; auf Regenmooren, Feuchtgrünland, Seggenrieden, +/- feuchten, vergrasteten Kahlschlägen/ Forstkulturen, Salzgrünland, Heiden, Ruderalfluren; wichtig sind Warten	< 0,3 - 10 ha	10 - 20 m	5) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Bäume oder Gebäude)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestabstand in den Kolonien oft <1 m; Aktionsradius 0,5 bis >50 km	<10 m	7)
x	x	x	x	ja potenziell v.a. in höheren Nadelgehölzen	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten/ Halboffenland (auf Bäumen brütend)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya ferina (Tafelente)			b	3	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Eutrophe Flachseen, Strandseen, Weiher u. Teiche mit gut strukturierter Verlandungsveg. u. geringer Tiefe (<0,5 - 2 m); größte Brutkonzentrationen in Fischteichgebieten; bevorzugt großflächige Gewässer, an Kleingewässern selten; nur schwache Bindung an Möwenkolonie; bevorzugt Seggenbulten u. Kaupen zur Brut	meist Wasserflächen ab 5 ha Größe besiedelt	50 - 150 m	8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Aythya fuligula (Reiherente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Meso- bis polytrope Gewässer unterschiedlicher Art wie Seen, Weiher, Fisch-, Park- und Klärteiche, breite Gräben, Kanäle, sofern ungestörte Ufer bzw. Inseln mit deckungsreicher Vegetation vorhanden sind; bevorzugt Gewässer mit 1-3 m Wassertiefe und dichten Beständen an Muscheln oder Schnecken am Grund bzw. an der submersen Vegetation	> 0,5 - 1 ha	> 50 m an Parkteichen; z. T. < 5 m	8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine für die Horstanlage- geeigneten Bäume vorhanden	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder im Ge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	5) 7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen brütend)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	3) 7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	2) 7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	3	Siedlungs- bereich, Halb- feld. und Offen- land (Feldflur) (auf Gebäude brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktionsraum 4 - >100 km ²	<30 - 100 m	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten, Fel- sen, Sied- lungsbereich (<i>Baumbrüter</i> , <i>Beb.brüter</i> , <i>Felsbrüter</i>)	Brutplatz in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (bes. mit Schwarzspechthöhlen), natürlichen Felswänden und Steinbrüchen sowie in Nischen und Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Altbaublocks, Industrieanlagen, Brücken), auch im City-Bereich oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche auf Rasenflächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland, daher nicht im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kolonien brütend; Akt.rad. mehrere km	< 20 - 20 m	7)
x	x	x	x	ja potentiell könnten in einzelnen Gebäuden Brutmöglich- keiten vorhan- den sein	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in <i>Geb.nischen</i> od. <i>an Felsen</i> <i>brütend</i>)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten be- siedelt	<1 - 3 m	5) 7)
x	x	x	x	ja potentiell v.a. größere Nadelgehölze bieten Brut- möglichkeiten	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (<i>auf Bäumen</i> <i>brütend</i>)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Corvus corax (Kolkrabe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (<i>auf Bäumen</i> od. <i>Felsni- schen brütend</i>)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	7)
x	x	x	x	ja potentiell v.a. größere Nadelgehölze bieten Brut- möglichkeiten	Corvus corone (Aaskrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (<i>auf Bäumen</i> <i>brütend</i>)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	7)
x	x	x	x	ja potentiell v.a. größere Nadelgehölze bieten Brut- möglichkeiten	Corvus corone cornix (Nebelkrähe)			b	n	n	Wälder und Forsten (in <i>Baumhöh- len brütend</i>)	Bevorzugt als Brutvogel lichte, parkartige Altholzbestände, z.T. geschlossene Buchenwälder, Felswände u. Abbrüche sowie nischenreiche Gebäude; in der Nähe der Brutplätze offene (möglichst extensiv genutzte) Acker- u. Wiesenflächen od. Öd- u. Brachflächen als Nahrungsraum; Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger od. fehlender Veg.	k.A.	k.A.	8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell v.a. größere Nadelgehölze bieten Brut- möglichkeiten	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halböffn. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Of- fenland	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	V	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigneten Habitat	30 - 50 m (?)	3) 8)
x	x	x	x	ja potenziell Bruten der Wirtsvogelart sind wahrscheinlich	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	V	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	8)
x	x	x	x	ja potenziell sind an vorhande- nen Gebäuden Bruten möglich	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	V	Siedlungsb. (an Gebäuden o. ä. brütend)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfützen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauher Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Sims/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinander gebaut; Aktionsradi- us i.d.R. 0,3 - 0,7 km	<10 - 20 m	7)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal, jedoch können vorhandene ältere Bäume Nistmöglich- keiten bieten.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Emberiza calandra (Grauammer)			s	V	V	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften, bevorzugt ebenes Gelände mit niedriger od. lückiger Bodenveg. zur Nahrungsaufnahme; möglichst extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen u. Äcker (bevorzugt gute Bonität) u. auch Ruderalfluren mit einzelnen Bäumen, Baumreihen, Telegraphenleitungen, manchmal auch nur Büsche od. Hochstauden als Singwarten	1,3 - >7 ha; Nahrungs- plätze aber z.T. außer- halb	10 - 40 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind in aufgelockerten Bereichen der Gärten Bruten möglich	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	V	Offenland bzw. Halbopenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Wald-ränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	3) 8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	Emberiza hortulana (Ortolan)		X	s	3	3	Offenland bzw. Halbopenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Äcker auf wasserdurchlässigen (meist ständigen) Böden u. klimagünstigen (regenarmen u. warmen) Standorten mit Alleen, Baumreihen, kl. Feldgehölzern o. Waldrändern, bevorzugt Eichenreihen, Obstbä. o. Ränder v. Kieferngehöl., die Bä. dienen als Singwarten, z.T. auch als Nahr. habit.(Eiche, Obstbä.)	2-5 ha	10-25 m	9)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/ Strukturen vorhanden	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (<i>Bodenbüter</i>)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoerflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	8)
x	x	x	x	ja potenziell, unterholzreiche Bereiche der Gärten bieten Brut- möglichkeiten	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Siedl.ber.- Gärten (<i>auf Boden brütend</i>)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	6) 7)
x	x	0	0	nein Bruten sind aufgrund der Lage und Biotopausstat- tung des PG unwahrschein- lich	Falco tinnunculus (Turmfalke)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (<i>auf hohen Bäumen , Gebäuden, Felsen brü- tend</i>)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kombination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrüche mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	1) 7)
x	x	x	x	ja Bruten in Baumhöhlen und Nistkä- sten sind nicht auszuschlie- ßen	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Forsten/ Siedl.ber.- Gärten (<i>in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend</i>)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; günstig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. entsprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Eichenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbeständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	5) 7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Galerida cristata (Haubenlerche)			s	1	1	Offenland (Bodenbrüter)	Trockenwarme Gebiete mit höchstens zu 50 % geschlossener Veg.; vorzugsweise auf lehmigen Sandböden; auch in stärker strukturiertem Gelände; in der Kulturlandschaft: Ruderalfluren, trockener Rasen, Brachäcker, Industrie- u. Verkehrsanlagen, Sportplätze, kiesige Flachdächer niedriger Gebäude, Deponien/ Halden, selten auf bewirtschafteten Äckern	1 - 5 ha	<10 m	7)
x	x	x	x	ja v.a. in höhe- ren Nadelge- hölzen sind Bruten möglich	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	8)
x	x	x	x	ja in unterhloz- reichen Bereichen der Gärten sind Bruten möglich	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	7)
x	x	x	x	ja Bruten in den Nebengebäu- den sind v.a. bei evtl. Keintierhal- tung möglich	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelgehöften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nahrungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grünland	Koloniedich- te (bis 120 Brutpaare/ Hof), Akti- onsradius oft <1 km	<10 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halboff. und Offenland (Feldflur) (<i>kurz ü. Boden im Gebüsch brütend</i>)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobstwiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (-8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 - 30 m	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	Halboff., Wäl- der und For- sten (<i>kurz ü. Boden im dichten Ge- strüpp</i>)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (welche am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennessel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsche, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzauen, Erlen-Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgürtel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Waldstadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	9)
x	x	x	x	ja potenziell Das Habitat ist suboptimal, Bruten in verbuschten Bereichen sind jedoch nicht auszuschließen	Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	3	Offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20 - 30 (-60) cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus relativ schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, Einzelbäume, Sträucher, Reisighaufen, Zäune); typisch: Sukzessionsflächen, Kahlschläge; auch stark verunkrautete Äcker	<0,1 - 2,1 ha	<10 - 20 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Fal-laubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m	2) 3) 7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Milvus migrans (Schwarzmilan)		X	s	n	n	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Horstet in Wäldern, oft Auwälder u. auch größere Feldgehölze i.d. Nähe von Gewässern od. Feuchtgrünland u.a. Feuchtgebieten, bevorzugt an Waldrändern u. lückigen Beständen, Nahrungssuche an Gewässern od. im offenen Land	Nestrevier sehr klein; Aktionsraum <5 - >10 km ²	100 - 300 m	8)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Milvus milvus (Rotmilan)	X	X	s	n	V	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	4) 7)
x	x	x	x	ja v.a. die Gebäude bieten Brut- möglichkeiten	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland (<i>Gew.nähe</i>) (<i>Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Motacilla flava (Schafstelze)			b	V	n	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvögel auf ebenen, mit Gräsern u. Seggen bestandenen, kurzrasigen Flächen; bei horstbildenden Pflanzen sind veg.freie Flächen nötig; als Singwarten: höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten; Böden: wenigstens teilweise naß, wechselnaß od. feucht; Lebensraum: nasse/ wechselnaße Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- u. Futterpflanzenschlägen, Brachflächen	Nestrevier z.T. <0,5 ha; jedoch Nahrungsplätze +/- entfernt gelegen	< 10 - 30 m	7)
x	x	x	x	nein Das Habitat ist suboptimal, mit Bruten ist nicht zu rechnen.	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halboffenland (Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäuden,)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Ansitzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffene Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholzbeständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	8)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	1	1	Offenland (in Spalten am Boden oder an Felsen, in Wurzelstöcken oder techn. Bauten brütend)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhäufen; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderalflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	7)
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	Wälder und Forsten / Halboffenland (auf Bäumen brütend)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktionsräume bis 110 ha	<20 – 150 m	7)
x	x	x	x	ja Nistkästen, Gebäudeöffnungen und evtl. vorhandene Baumhöhlen bieten Brutmöglichkeiten	Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja Nistkästen, Gebäudeöff- nungen und evtl. vorhandene Baum- höhlen bieten Brutmöglich- keiten	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Nistkästen</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlen- angebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgrup- pen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	6) 7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gebäuden wahrscheinlich	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbau- blocks	Nester in Kolonien; Aktionsradi- us bis zu >2 km	<5 m	5) 6) 7)
x	x	x	x	ja potenziell Das Habitat ist zwar subopti- mal aber in verbuschten Bereich sind Bruten nicht auszuschlie- ßen.	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Mauerlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzaue, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	5) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Perdix perdix (Rebhuhn)			b	1	2	Halboff. und Offenl. (<i>Bo- denbrüter</i>)	Offenes Ackerland, Weiden u. Heidegebiete; trockener Unter- grund; benötigt gegliederte Ackerlandschaften mit Hecken, Büschen, Staudenfluren evtl. Brachflächen als Nahrungshabitat u. zur Deckung	wohl mind. 3 - 5 ha	50 - 100 m	7)
x	x	x	x	ja in aufgegebe- nen Gartenbe- reichen könnten Bruten stattfinden	Phasianus colchicus (Fasan)			b	nb	N	Halboff. und Offenl. (<i>Bodenbrüter</i>)	offene Landschaften mit ausreichender Deckung; meist Agrar- landschaften mit Hecken, Feldgehölzen od. nahegelegenen lichten Wäldern; höchste Dichten in abwechslungsreicher Kultur- landschaft, in der ein jahreszeitlicher Wechsel der Biotopwahl möglich ist	k.A.	k.A.	8)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in/an Gebäuden wahrscheinlich	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Fels- spalten</i> , <i>Mau- erhöhlen</i> , <i>Dachbalken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Sied- lungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flä- chen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurz- rasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrü- chen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	2) 7)
x	x	x	x	ja Bruten in Nistkästen und in evtl. vorhandenen Baumhöhlen sind möglich	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland/ Siedl.ber. (in <i>Mauerlö- chern</i> / <i>Felsspalt- en</i> , <i>Baumhöh- len</i> brütend)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nist- hilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja unterholzrei- che Bereiche in den Gärten bieten Brut- möglichkeiten	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Bodenbrüter</i>)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	8)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Phylloscopus sibilatrix (Waldaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub-Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer-Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbe- reich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	9)
x	x	x	x	ja v.a. aufgege- bene Garten- bereiche können Brutmöglich- keiten bieten	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Bodenbrüter</i>)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	8)
x	x	x	x	ja potentiell bieten v.a. größere Nadelgehölze Brutmöglich- keiten	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halböffn. (<i>meist in Bäu- men o. i. Ge- strüpp</i>)	Halböffentliche u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halböffentliche Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	1) 6) 7)
x	x	x	x	ja Bruten in evtl. vorhandenen Baumhöhlen sind möglich	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halböffentliche (<i>Baumhöhle</i>)	Halböffentliche Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	8)
x	x	x	x	ja v.a. unterholz- reiche Berei- che in den Gärten bieten Brutmöglich- keiten	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halböffentliche/ Siedl.ber. (<i>im Gebüsch in Bodennähe</i>)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenholzer; Parkgebü- sche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebü- sche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	8)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)			b	n	n	Offenland (Bodenbrüter)	offene, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation, sowie Hochstauden, Gebüschen, Bäumchen, Zäunen usw. als Jagd und Singwarten; lockerer Baumbestand wird toleriert, meist magere/trockene aber auch feuchte Flächen; besiedelt entsprechende Heiden, Ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Brandflächen, usw.	0,3 - > 3ha	15 – 30 m	7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halboffenl. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halboffene reichstrukturierte Habitats mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	2) 7)
x	x	x	x	ja in Nistkästen und in evtl. vorhandenen Baumhöhlen sind Bruten möglich	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubborkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	7)
x	x	x	x	ja potenziell bieten v.a. größere Nadelgehölze Nistmöglich- keiten	Streptopelia decaoc- to (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungs- (auf Bäumen od. Geb. brütend)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat- u. Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	2) 7)
x	x	0	0	nein keine geeig- neten Habita- te/Strukturen vorhanden	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (Baum- oder Gebüschbrü- ter)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoores und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärme- liebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 -10 ha	5-25 m	8)
x	x	x	x	ja Das Habitat ist suboptimal, evtl. können Gebäuden- schen Brut- möglichkeiten bieten.	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baumhöhlen oder Geb. brütend)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benötigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. entsprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, seltener bis 75 ha	10 – 20 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell bieten Nist- kästen in den Gärten und vorhandene Gebäude Brutmöglich- keiten	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baum- und Mauerhöhlen)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	5) 7)
x	x	x	x	ja unterholzrei- che Bereiche in den Gärten bieten Brut- möglichkei- ten	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.	7)
x	x	x	x	ja unterholzrei- che Bereiche in den Gärten bieten Brut- möglichkei- ten	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.	7)
x	x	x	x	ja das Habitat ist suboptimal, Bruten in verbuschten Bereichen sind jedoch nicht auszu- schließen	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	3) 7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten in den Gärten wahrscheinlich	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halb offenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.	2) 7)
x	x	0	0	nein keine geeigne- ten Habita- te/Strukturen vorhanden	Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)			b	V	n	Gew. und Verl.bereiche (Schwimmnest)	Stehende Gewässer mit geringer Wassertiefe, schlammigen Untergrund aber klarem Wasser mit dichter Veg. im Verlandungsbereich; bevorzugt kleine verlandete Teiche u. Weiher als Brutgewässer	Gewässer ab 0,2 ha, meist jedoch 1 ha Größe	50 - 100 m	7)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja unterholzreiche Bereiche in den Gärten bieten Brut- möglichkeiten	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (<i>niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.</i>)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	7)
x	x	x	x	ja potenziell sind Bruten im gesamten PG in Gehölzen und an Gebäuden wahrscheinlich	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (<i>in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden</i>)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	1) 7)
x	x	x	x	ja im gesamten Plangebiet sind Bruten möglich	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>nied- rig über Boden</i>)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	7)

Abkürzungen:

PG: Plangebiet

Überwinterungsgäste, Durchzügler (alle planungsrelevant)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Aix galericulata (Mandarinente)			g	nb	nb	D	Südostrussland, Nordostchina, Japan. In Europa freifliegende entkommene Vögel, auch teilweise etablierter Neubürger (z.B. Großbritannien).	Einzelne Brutpaare aus Gefangenschaft	10)
Ardea cinerea (Graureiher)			b	n	n	D	Eurasien einschließlich Sachalin, Japan, Java mit Ausnahme der Tundren, Wüsten, Steppen und Hochgebirge, Ost- und Südafrika.	Sehr häufiger Brutvogel, regional schwankend. Sehr häufiger Gast, ganzjährig lückig verbreiteter, häufiger Brut- und Jahresvogel, häufiger Gastvogel, im Winter vor allem im Tiefland; in nationalen Vogelschutzbericht (2013) zunehmender Populations-trend seit 1980 (+35% bis +68%)	5) 10)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	D; Ü	Brutvogel der hochstämmigen Fichtentaiga, in der Regel an feuchten Standorten oder in der Umgebung unterholzreicher Bestandslücken, an Wasserläufen und Hochmooren mit Zitterpappel und Birkenmischung, auch in trockneren Fichten- und Birkenwäldern in Wassernähe. Im Winter in + / - offenen Wald- und Parklandschaften mit Beeren und Wildobst wie Hecken- und Buschlandschaften, Friedhöfe und Parks, alten Alleen oder Obstgärten; zum Übernachten werden oft dichte Baumbestände aufgesucht.	fast regelmäßiger, aber sehr unterschiedlich häufiger Wintergast vor allem im Norden; in größeren Abständen Invasionen	5)
Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	D; Ü	in der borealen und gemäßigten Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarkt- is, die wesentlichen Vorkommen in Großbritannien, Irland, Pyrenäen und Frankreich, die südlichsten in Apennin, Nordrand der Balkanhalbinseln, West-Anatolien, Kaukasus bis Elburus, in Mitteleuropa auf die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge sowie ihres Vorlandes konzentriert	Brut- und Jahresvogel, Brutverbreitung v.a. auf Alpen und Mittelgebirge konzentriert, Durchzügler und Wintergäste überall	10)
Ciconia nigra (Schwarzstorch)	x	x	s	V	n	D	Das Brutareal des Schwarzstorch reicht in der Paläarktis von Südwesteuropa bis an den Pazifik. Davon abgesetzt gibt es Brutvorkommen im Süden Afrikas. Bevorzugt werden von Fließ- und Stillgewässern sowie von Feuchtgebieten durchsetzte Laub- und Mischwälder besiedelt.	Seltener Brutvogel, seltener Sommer- gast	10)
Circus aeruginosus (Rohrweihe)	X	X	s	n	n	D	Das Brutareal der Rohrweihe erstreckt sich von Nordwestafrika über weite Teile Europas bis nach Zentralasien. Innerhalb Europas fehlt die Art auf Island sowie in weiten Teilen Fennoskandiavien und auf den Britischen Inseln. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Norddeutsch-Polnischen Tiefebene sowie in der Pannonsichen Ebene.	Häufiger Brutvogel.	10)
Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	D; Ü	in der borealen, gemäßigten Wüsten- und Steppenzone der Paläarktis, im Osten bis in die Randtropen	Häufiger Brut- und Jahreszeitenvogel im Tiefland mit Schwerpunkten im Osten und in der polnisch-norddeutschen-niederländischen Tiefebene, größeren Verbreitungslü- cken im Mittelgebirge, fehlt weitgehend in den Alpen; sehr häufiger Wintergast	5) 10)

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RL BRD	Betrach- tungs- schwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	D; Ü	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelene Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	5) 10)
Lanius excubitor (Raubwürger)			s	2	2	D; Ü	in vielen Subspezies der borealen, gemäßigten, mediterranen, Steppen-, Wüsten und tropisch winterrockenen Zonde der Paläarktis und Orientalis sowie der borealen Zone der Nearktis	seltener Brut- und Jahresvogel, Brutbestände sehr stark zurückgegangen	10)
Merops apiaster (Bienenfresser)			s	R	n	D	Das Brutareal des Bienenfressers erstreckt sich von Nordwestafrika und der Iberischen Halbinsel bis in den Nordwesten Chinas. Im südlichen Afrika existiert ein weiteres Teilareal. In Europa konzentrieren sich die Vorkommen vor allem auf den Mittelmeer, den Balkan und den Osten des Kontinents. Die derzeit nördlichsten Vorkommen befinden sich in Dänemark und Litauen. Die Art bewohnt wärmebegünstigte Lebensräume mit geeigneten Steilwänden und Bodensubstraten zur Anlage der Brutröhren.	Nur im Südosten regelmäßiger und häufiger, sonst sehr unregelmäßiger und meist sehr seltener Brutvogel; sehr seltener unregelmäßiger Gast in den meisten Teilen.	5)
Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	D	Das Brutareal der Gebirgsstelze reicht von Nordwestafrika über West, Mittel- und Südeuropa bis Vorderasien sowie vom Ural bis zum Himalaya, nach Kamtschatka und ans Gelbe Meer. In Europa befindet sich die nördlichsten Vorkommen in Fennoskandien, in Osteuropa fehlt sie weitgehend. Als Lebensraum werden vor allem fließende Gewässer genutzt.	Häufiger Brut- und Jahresvogel, im Norden und in Tiefländern gebietsweise fehlend, als Durchzügler in allen Gebieten zu erwarten.	10)
Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	D	Fennoskandinavien, Mitteleuropa	sehr häufiger Brut- und Jahresvogel mit Verbreitungslücken im Westen und in der Tiefebene	10)
Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	D	Eurasiens in der gemäßigten und mediterranen Zone	sehr häufiger Brutvogel des Tieflandes, langfristige Zunahme, neuerdings z.T. Abnahme, sehr häufiger Gast, in milden gebieten auch regelmäßig im Winter	10)

Abkürzungen

Ü: Überwinterungsgast
 D: Durchzügler

Quellen:

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau nachgewiesene sichere Brutvogelarten (C-Status).
- 2) Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau nachgewiesene wahrscheinliche Brutvogelarten (B-Status).
- 3) Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau nachgewiesene mögliche mit Revierverhalten Brutvogelarten (A2-Status).
- 4) Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau nachgewiesene mögliche Brutvogelarten ohne Revierverhalten (A1-Status).
- 5) Rolf Burmeister, ortsansässiger Ornithologe, in den Jahren 2015 bis 2019 im nordwestlichen Teil von Oschatz mit Teilen von Merkwitz und Zschöllau Vogelarten ohne Brutstatus (Wintergast; Durchzügler oder keine Angabe zu Staus).

- 6) PLA.NET Sachsen GmbH: bei der orientierenden Ortsbegehung am 19.11.2019 gesichtete Vögel.
- 7) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Brutvögeln mit C-Status, Daten übergeben am 22.11.2019.
- 8) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Brutvögeln mit B-Status, Daten übergeben am 22.11.2019.
- 9) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Brutvögeln mit A 2-Status, Daten übergeben am 22.11.2019.
- 10) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2007), von Brutvögeln mit A 1-Status oder keine Statusangabe, Daten übergeben am 22.11.2019.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen, Raumbedarf und Fluchdistanz:

- 1) BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.
 FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.
 GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten.
 NICOLAI, B. (Hrsg.) Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands Gustav Fischer Verlag, Jena 1993.
 STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 2000.
 STEFFENS, R., SAEMANN, D., GÖßLER, K.: Die Vogelwelt Sachsens, Jena 1998.

Mammalia – Säugetiere

Ordnung Chiroptera - Fledermäuse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Barbastella barbastellus Mopsfledermaus		X	s	1	2	Die Sommerquartiere und Wochenstuben, die um die 15 bis 20 Weibchen umfassen, befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes. Dort bewohnt sie Spalten in und an angrenzenden Gebäuden oder Bäumen in den Wäldern. Die Quartiere werden regelmäßig, manchmal auch täglich, gewechselt. Sie ist ein sehr kälteresistentes Tier und bezieht ihre Winterquartiere erst bei starkem Frost. Dann bewohnt sie die Eingangsbereiche unterirdischer Plätze, wie Stollen, Gewölbe und Keller bei zwei bis fünf Grad. Der kurze Winterschlaf findet von November bis Anfang März statt.	1)
x	x	x	x	ja (potentiell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Myotis brandtii Große Bartfledermaus		X	s	2	V	Wetterharte, anpassungsfähige Art mit wenig spezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum. Sommerquartiere in Gebäuden, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Schieferverkleidungen und loser Baumrinde, bevorzugt in flachen, spaltförmigen Hohlräumen. Winterquartiere in Höhlen und Bergwerkstollen meist bei Temp. um den Gefrierpunkt und hoher relativer Luftfeuchtigkeit. Oft freihängend oder dem Gestein aufliegend.	1)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalt, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Myotis nattereri Fransenfledermaus		X	s	2	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, auch in Gebäuden und Mauerspalt. Winterquartiere in Höhlen, Bergwerkstollen und Kasematten.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler		X	s	R	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Plecotus auritus Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden)	Plecotus austriacus Graues Langohr		X	s	2	2	Das Graue Langohr bewohnt in Sachsen die weitgehend ländlichen geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern. Etwa die Hälfte der Wochenstubenquartiere befindet sich in Dörfern oder in Randbereichen städtischer Siedlungen mit derartigem Charakter. Ein Viertel der Quartiere besteht in einzelnen Gebäuden im Wald oder in Gebäuden unmittelbar an den Wald angrenzenden Siedlungen. Weitere Kolonien siedeln in strukturreichen Ortslagen, die überwiegend von Offenland umgeben sind. Die Wochenstubengesellschaften bewohnen meist geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern, Schulen sowie Wohnhäusern und nutzen offenbar Quartierkomplexe mit mehreren benachbarten Gebäuden.	1)
x	x	x	x	ja (potenziell in Gebäuden oder in Bäumen mit Quartiereigenschaften, wenn diese vorhanden sind)	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	1)

Ordnung Carnivora – Raubtiere

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatS chG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	0	0	nein keine geeigneten Habitate/Strukturen vorhanden	Lutra lutra Fischotter		X	s	1	3	charakteristische Art wenig anthropogen zerschnittener und gering belasteter Land-Wasser-Lebensräume; nutzt natürliche Höhlungen als Baue, z.B. unterspülte Wurzelbereiche, aber auch verlassene Höhlen anderer Tiere; im Winter ist der Zugang zu offenen Gewässern überlebenswichtig, da der Fischotter kein Winterschlaf hält	2)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im weit gefassten Betrachtungsraum (hier Daten ab dem Jahr 2002), , Daten übergeben am 22.11.2019.
- 2) Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen im eng gefassten Betrachtungsraum (hier Daten aus dem Jahr 2011), , Daten übergeben am 22.11.2019.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) STRESEMANN, E. (Hrsg): Exkursionsfauna Bd. Wirbeltiere, Berlin 1984.
 GÖRNER, M., HACKETHAL, H.: Säugetiere Europas, Leipzig 1988.
 DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.
 LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rasselau 2009.



Legende

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- vollversiegelte Flächen; Straße
- vollversiegelte Flächen; Pool
- befestigte Flächen
- offener Boden
- Garten
- Schnithecken, Gehölzgruppen
- Einzelbaum mit Nr. (vgl. Textteil)
- Großstrauch mit Nr. (vgl. Textteil)
- Baum / Strauch; Luftbildinterpretation; im Gelände nicht einsehbar
- 1345 Flurstücksgrenze/Flurstücksnummer
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches

Hergestellt auf der Grundlage von:
 ALK-Daten, zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz,
 Ortsbegehung durch die PLANET Sachsen GmbH am 15.11.19, wobei
 die Beurteilung von der Grundstücksgrenze aus erfolgte
 sowie Luftbildinterpretation in schwer einsehbaren Bereichen
 nicht einsehbare Grundstücksbereiche sind mit Ungenauigkeiten
 behaftet, keine Vermessung!

Stadt Oschatz

Bebauungsplan nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwißer Straße“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Anlage 4: Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 02.09.2020

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

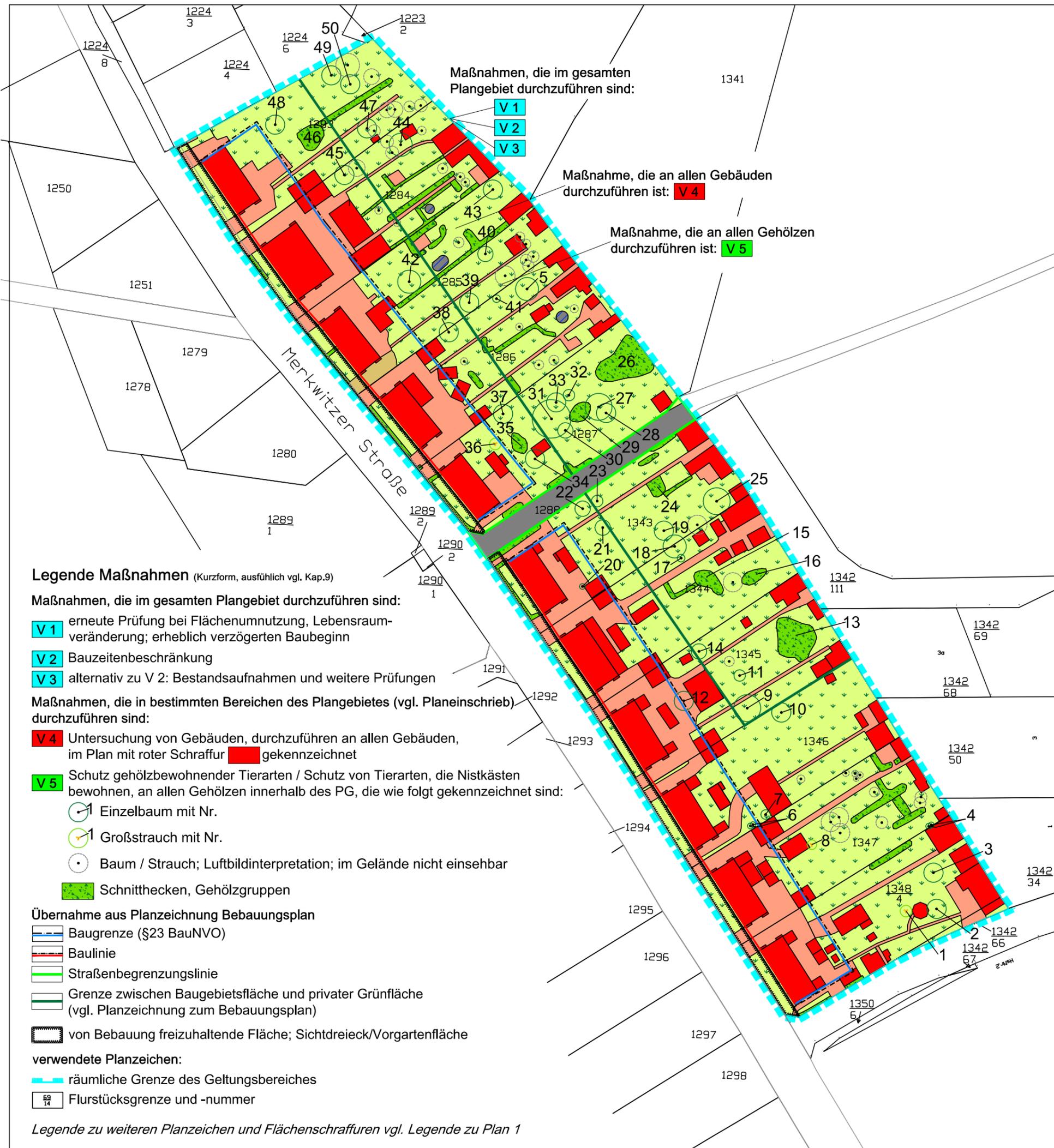
Stadt Oschatz
 Neumarkt 1
 04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
 Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
 Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
 Regionalentwicklung
 Landschaftsökologie



Hergestellt auf der Grundlage von:
 ALK-Daten, zur Verfügung gestellt von der Stadt Oschatz,
 Ortsbegehung durch die PLANET Sachsen GmbH am 15.11.19, wobei
 die Beurteilung von der Grundstücksgrenze aus erfolgte
 sowie Luftbildinterpretation in schwer einsehbaren Bereichen
 nicht einsehbare Grundstücksbereiche sind mit Ungenauigkeiten
 behaftet, keine Vermessung!

Stadt Oschatz

Bebauungsplan nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) „Merkwitzer Straße“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Anlage 5: Plan 2: Lage der Artenschutz-Maßnahmen

Arbeitsstand: 02.09.2020

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
 Neumarkt 1
 04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
 Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
 Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
 Regionalentwicklung
 Landschaftsökologie